Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1853.

Nummer 1 bis Nummer 67.

Altenburg;
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.



Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1853.

I. In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
2. Februar 1853.	22. Februar 1853.	Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kobalt und Erzstufen im Königreich Sachsen betr.	I.	1.	1.
3. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Erhöhung der Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum Hessen eingehenden vereinsländischen Biere betr.	I.	2.	1.
— —	— —	Verordnung der Landesregierung, die Fristbestimmung für die jährliche Einsendung tabellarischer Uebersichten des Schuldenwesens der städtischen Kommunen betr. .	I.	3.	2.
4. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die dem Unterstützungs- und Begräbnißkasse-Verein zu Roda und Pöppschen verliehenen Vorrechte betr.	I.	4.	2.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zum Vertrag vom 15. Juli 1851 betr.	I.	5.	3.
— —	— —	Bekanntmachung des höchsten Befehls vom 29. Dezember 1852 wegen Wegfalls des in neuerer Zeit vom Militair geleisteten Eides auf die Verfassung.	I.	6.	3.
— —	— —	Patent, die Form der an Uns zu erstattenden Kollegialberichte betr.	I.	7.	4.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
10. Februar.	5. März.	Verordnung der Landesregierung, das Hausiren mit Flachs betr.	II.	9.	5.
12. —	22. Februar.	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Fürstlich Waldeckschen Staatsregierung zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage betr. . .	I.	8.	4.
15. —	5. März.	Verordnung des Finanz-Kollegiums, die Erläuterung des §. 12 d. des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 betr. . . .	II.	10.	5. 6.
17. —	— —	Verordnung der Landesregierung, betreffend die Giltigkeit der bei dem Aufgebot und der Trauung von Ausländern über die Zustimmung ihrer Heimathsbehörde hierzu beizubringenden, ingleichen der für Inländer Behufs der Trauung im Auslande zu gleichem Zweck auszustellenden Zeugnisse	II.	11.	6.
— —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Form der Heimathscheine betr. . . .	II.	12.	7.
21. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die im Königreich Württemberg eingetretenen Aenderungen in der dortigen Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes betr.	II.	13.	8.
24. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Herzoglichen Staatsregierungen von Anhalt-Dessau und Köthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck betr.	II.	14.	8.
4. März.	2. April.	Verordnung, eine Erläuterung des §. 37 des Bier- und des §. 10 des Essigsteuergesetzes vom 30. Oktober 1834 betr.	III.	15.	9.
18. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	III.	16.	9. 10.
30. —	— —	Patent, Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr. . .	III.	17.	10—26.
4. April.	23. Juni.	Verordnung der Landesregierung, das Verfahren bei Unglücksfällen, durch welche Menschen in Lebensgefahr gerathen oder anscheinend leblos geworden sind, betr. .	VI.	28.	35—44.
6. —	5. Mai.	Verordnung der General-Kommission für Ablösungen, die Weglassung der Pfennigbruchtheile bei Auswerfung von Lehn-			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		geld-, Grundzins- und Zehntablösungsentschädigungen betr.	IV.	18.	27.
12. April.	14. Juni.	Verordnung der Landesregierung, die öffentlichen Anzeigen über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen Seiten Nichtkonzessionirter betr. .	V.	22.	31.
21. —	5. Mai.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Einschreiten gegen das überhandgenommene Betteln der Schulkinder betr. . . .	IV.	19.	28.
25. —	— —	Verordnung, die Aufhebung der Militairkanzlei und die Vertheilung der Geschäfte derselben betr.	IV.	20.	28. 29.
25. —	— —	Patent wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	IV.	21.	30.
6. Mai.	14. Juni.	Bekanntmachung der Landesregierung, die nicht zu unterlassende Anzeige in den Berichten über Auswanderungserlaubnißgesuche männlicher Landesunterthanen, ob und wie diese ihrer Militairpflicht genügt haben	V.	23.	31. 32.
14. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationsgesuchen	V.	24.	32.
26. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verwandlung des Königl. Preußischen Haupt-Zollamtes Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zollamt I. Klasse betr.	V.	25.	33.
1. Juni.	15 Novbr.	Bekanntmachung der Landesbank als Landrentenbank, das Verfahren bei Zerstückelung rentepflichtiger Grundstücke betr.	XV.	52.	161.
2. —	14. Juni.	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot der Aufnahme von ausländischen Einmiethlingen oder Hausgenossen ohne vorherige Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß hierzu betr.	V.	26.	33.
3. —	— —	Verordnung der General-Kommission für Ablösungen, die gerichtliche Beitreibung von Ablösungskosten betr.	V.	27.	34.
9. —	6. August.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Wiedereinschärfung der Vorschrift über Anzeige ansteckender Viehkrankheiten betr.	VIII	35.	50.
11. —	5. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, den Bundesbeschluß wegen der Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck betr.	VII.	29.	45.
15. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betr. . . .	VII.	30.	45.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
21. Juni.	5. Juli.	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an den bei der privilegirten Schützengesellschaft zu Schmölln bestehenden Sterbekassen-Verein betr.	VII.	31.	46.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Königl. Württembergischen Staatsregierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	VII.	32.	46.
30. —	— —	Patent, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855	VII.	33.	47. 48.
9. Juli.	11. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge betr.	IX.	39.	53—78.
11. —	6. —	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen in der Kompetenz der Königl. Sächsischen Neben-Zollämter zu Klingenthal und zu Elster betr.	VIII.	36.	50.
18. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Abstellung des von dem Gesinde auf dem Lande getriebenen nächtlichen Unfugs betr.	VIII.	37.	51.
23. —	13. Dezbr.	Bekanntmachung des Landes-Justizkollegiums, die Einlieferung von Gefangenen in die Leuchtenburgische Anstalt betr. .	XVI.	57.	165.
27. —	6. August.	Ministerial-Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Steuer-Rezeptur zu Pößneck betr.	VIII.	38.	51.
3. August.	— —	Patent über den Regierungsantritt Sr. Hoheit des Herzogs Ernst von Sachsen-Altenburg	VIII.	34.	49.
16. —	15. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die der Leichen-Sozietät zu Orlamünda mit Naschhausen zu verleihenden Vorrechte betr.	XI.	41.	91.
19. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den unter dem 16. Juni 1852 zwischen Sachsen-Altenburg nebst mehreren andern deutschen Bundesstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.	XI.	42.	91—94.
27. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die			

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
		Georg-Joseph-Stiftung zu Hummelshain betr.	XI.	43.	94.
29. August.	6. Septbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Durchführung einer Königl. Sächsischen Staatstelegraphenlinie durch das Herzogl. Sachsen-Altenburgische Staatsgebiet, ingleichen die Errichtung eines Telegraphenbureaus in der Stadt Altenburg betr.	X.	40.	79—90.
8. Septbr.	15. —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Hausiren mit Kalendern betr.	XI.	44.	94.
12. —	24. —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Altenburg zu dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Febr. 1853 betr.	XIII.	46.	97—123.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die temporaire Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betr.	XIII.	47.	124.
14. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrag betr.	XIII.	48.	124.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	XIII.	49.	124.
17. —	22. —	Patent, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	XII.	45.	95. 96.
21. Oktober.	15. Novbr.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Empfehlung des Eberhardtschen Polizeianzeigers zu Koburg zur Verbreitung von Steckbriefen hinter solche Personen, welche wegen angeschuldigter Verbrechen nach Amerika flüchtig geworden sind, betr.	XV.	53.	162.
28. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.	XV.	54.	162.
29. —	5. —	Patent, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs	XIV.	50.	125-127.
— —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, dann den Zollverein bildenden Staaten in Wirksamkeit tretendent Zolltarif betr.	XIV.	51.	127-159.
3. Novbr.	15. —	Verordnung, die Urlaubsgesuche der Beamten betr.	XV.	56.	163. 164.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
9. Novbr.	15. Novbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reiß bis zum Ablauf dieses Jahres betr.	XV.	55.	163.
19. —	13. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, die zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossene Uebereinkunft betr.	XVI.	58.	165. 166.
24. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, das Verbot des unnöthigen und störenden Klatschens der Kutscher und Fuhrleute mit Peitschen betr.	XVI.	59.	167.
28. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Einschärfung der im Betreff ärztlicher Geheimmittel unterm 10. April 1845 erlassenen Verordnung betr.	XVI.	60.	167.
5. Dezbr.	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	XVI.	61.	168.
8. —	5. Januar 1854.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Anzeigen über den Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betr.	XVII.	6 .	169.
17. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die von mehreren Deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der andern kontrahirenden Staaten betr.	XVII.	63	169. 170.
20. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den Beitritt der Landgräflich Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betr.	XVII.	64.	170.
22. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betr.	XVII.	65.	170. 171.
23. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Fürstenthum Waldeck anderer Seits abgeschlossenen Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.	XVII.	66.	171-173.
30. —	— —	Steuer-Ausschreiben für das Jahr 1854	XVII.	67.	173. 174.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. 1853. Ausgeg. d. 22. Februar 1853.

1. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Kobalt und Erzstufen im Königreich Sachsen betreffend,

vom 2. Februar 1853.

Das im Königreiche Sachsen nach dem dort publizirten Vereins-Zolltarife bestandene Verbot der Ausfuhr des Kobalts und der Erzstufen ist durch eine Bekanntmachung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 12. vor. Mon. wieder aufgehoben worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 2. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

2. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erhöhung der Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum Hessen eingehenden vereinsländischen Biere betreffend,

vom 3. Februar 1853.

Nach anher gelangter offizieller Mittheilung ist im Großherzogthume Hessen in Folge der daselbst mit dem 1. Januar 1853 eingetretenen Veränderungen in der Besteuerung des Bieres die Uebergangsabgabe von dem in das Großherzogthum eingehenden vereinsländischen Biere vom 1. Januar l. J. ab auf einen Gulden zwanzig Kreuzer für die Ohm erhöht worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 3. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

3. Verordnung der Landesregierung,

die Fristbestimmung für die jährliche Einsendung tabellarischer Uebersichten des Schuldenwesens der städtischen Kommunen betreffend,

vom 3. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Februar 1853.)

Da den städtischen Behörden des Landes bisher eine Frist für die ihnen obliegende Einsendung der jährlichen Uebersicht über den Stand der Schuldverhältnisse der Stadtgemeinden nicht bestimmt war, so sieht sich Herzogl. Landesregierung veranlaßt, hiermit anzuordnen, daß diese Behörden die tabellarische Uebersicht über den Stand der Communal-Schuldverhältnisse am Schlusse jedes Kalenderjahres spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres anher einzusenden haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Jahresrechnung über diejenige Communalkasse, aus welcher die Schuldentilgung erfolgt, bis zu diesem Termine bereits abgelegt worden sein sollte, oder nicht.

Gegenwärtige Verordnung tritt auch schon für die auf den Schluß des Jahres 1852 bezügliche Uebersicht in Kraft.

Altenburg, den 3. Februar 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

4. Ministerial-Bekanntmachung,

die dem Unterstützungs- und Begräbniß-Kasse-Verein zu Bocka und Pöppschen verliehenen Vorrechte betreffend,

vom 4. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 18 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Februar 1853.)

Seine Hoheit der regierende Herzog haben dem für die Gemeindebezirke Bocka und Pöppschen und die nächstgelegenen Ortschaften begründeten Unterstützungs- und Begräbniß-Kasse-Verein auf Ansuchen die Rechte milder Stiftungen zu verleihen und gleichmäßig zu genehmigen die gnädigste Entschließung gefaßt, daß die Unterstützungs- und Begräbnißgelder, sowie das Vereinsvermögen von jederlei Kummerschlag oder Arrest befreit bleiben soll.

Solches wird zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

5. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zum Vertrag vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 4. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 17 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. Februar 1853.)

Unter Bezugnahme auf den unterm 15. Dezember 1851 in der Gesetzsammlung publizirten Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsregierung laut Erklärung vom 9. vor. Mon. jenem Vertrage beigetreten ist und dessen Wirksamkeit für dieselbe vom 1. März d. J. an beginnen wird.

Altenburg, den 4. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

6. Bekanntmachung

des höchsten Befehls vom 29. December 1852 wegen Wegfalls des in neuerer Zeit vom Militär geleisteten Eides auf die Verfassung betreffend,

vom 4. Februar 1853.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Auf den Antrag des Ober-Kommandos Unseres Kontingents haben Wir die Entschließung gefaßt, unter Wiederwegfall der seit einigen Jahren eingeführten besonderen Vereidigung des Militärs auf die Verfassung den alten in den Kriegsartikeln vorgeschriebenen Soldaten-Eid wieder herstellen zu lassen und zwar in der Weise, daß die Vereidigung der nicht hier garnisonirenden Militärpersonen erst bei passender Gelegenheit und demnach erst dann zu erfolgen hat, wenn sie aus anderem Anlaß einberufen werden.

Das Oberkommando Unseres Kontingents hat hiernach das Erforderliche wahrzunehmen und zu verfügen.

Altenburg, den 29. December 1852.

Georg, H. z. S.
Graf Beust.

An
das Oberkommando Unseres
Kontingents.

Der vorstehend abgedruckte höchste Befehl vom 29. December vorigen Jahres wird hierdurch mit höchster Genehmigung nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 4. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

7. Patent,

die Form der an Uns zu erstattenden Kollegialberichte betreffend,

vom 4. Februar 1853.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Mit Bezugnahme auf §§. 23 und 29 des Ediktes vom 18. April 1831 und auf §. 1 und 4 der Verordnung vom 30. November 1848 (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 106 und 107) finden Wir Uns zu bestimmen veranlaßt, daß, wie vor letzterer Verordnung geschah, alle zur landesherrlichen Kenntnißnahme oder Entscheidung geeigneten Berichte der Landes-Kollegien und Behörden an Uns Selbst zu richten sind und die Reinschriften die ganze gewöhnliche Breite des Bogens einzunehmen haben.

Altenburg, den 4. Februar 1853.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. Larisch. Pierer.

---

8. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Fürstlich Waldeckschen Staatsregierung zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkarten-Vertrage betreffend,

vom 12. Februar 1853.

Dem unterm 21. Oktober 1850 zwischen mehrern deutschen Regierungen über die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage ist nachträglich auch die Fürstlich Waldecksche Staatsregierung beigetreten.

Dies wird unter Bezugnahme auf die das Paßkartenwesen betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 31. Dezember 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 12. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

9. Verordnung der Landesregierung,

das Hausiren mit Flachs betr.,

vom 10. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Februar 1853.)

Herzogliche Landesregierung findet sich veranlaßt, das in der Circularverordnung vom 10. Juli 1802 mit ausgesprochene Verbot des Hausirens mit rohem, wie mit gehecheltem Flachs hierdurch auf das Gemessenste einzuschärfen, und macht den sämmtlichen Polizeibehörden des Landes, so wie allen mit der polizeilichen Aufsicht betrauten Personen, insonderheit der Gendarmerie die strengste Wachsamkeit hierunter zur besondern Pflicht.

Altenburg, am 10. Februar 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

10. Verordnung des Finanzkollegiums,

die Erläuterung des §. 12 d. des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852 betreffend,

vom 15. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 22 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Februar 1853.)

Durch §. 12 d. des Fleischsteuergesetzes vom 17. Julius 1852 wird bestimmt, daß Fleischer, Gast- oder Speisewirthe oder Fleischwaarenhändler, wenn sie frischgeschlachtete Viehstücke ganz oder viertelweise von solchen Personen übernehmen, von denen dafür eine geringere Steuer, als von ihnen selbst, zu erlegen war, verpflichtet sind, binnen 24 Stunden denjenigen Betrag der Steuer an den Einnehmer ihres Ortes nachzuzahlen, welchen sie selbst beim eignen Schlachten mehr zu entrichten gehabt hätten.

Hiernach haben Personen, welche den Verkauf oder das Verspeisen von Fleisch- und Fettwaaren an Andere gewerbmäßig betreiben, auch in dem Falle, wenn sie ein nach dem für das Hausschlachten ermäßigten Steuersatze von 8 Ngr. geschlachtetes Schwein ganz oder viertelweise übernehmen, den von ihnen beim eignen Schlachten eines Schweins zu entrichten gewesenen Mehrbetrag nachzuzahlen.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob auch beim Hausschlachten solche Personen, welche für das Hausschlachten von Schweinen nicht dem ermäßigten Steuersatze von 8 Ngr., sondern dem höhern Steuersatze von 14 Ngr. unterworfen sind, wenn sie ein von einem Dritten nach dem Steuersatze von 8 Ngr. geschlachtetes Schwein ganz oder viertelweise übernehmen, den Differenzbetrag zwischen 8 Ngr. und 14 Ngr. von dem erworbenen Theile des geschlachteten Schwein's nachzuzahlen verbunden sind.

Zu Erledigung dieser Zweifel wird auf Grund höchster Ermächtigung wegen Ausführung des §. 5 des Fleischsteuergesetzes vom 17. Julius 1852 andurch Folgendes verordnet:

Wenn Personen, welche, wenn sie ein Schwein für sich geschlachtet hätten, zur Entrichtung des Tarifsatzes von 14 Ngr. verpflichtet gewesen wären, ein zu dem ermäßigten Steuersatze von 8 Ngr. frischgeschlachtetes Schwein ganz oder viertelweise übernehmen, so sind sie verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen 8 Ngr. und 14 Ngr. von dem erworbenen Theile des geschlachteten Schweins binnen 24 Stunden nach der Uebernahme an den Einnehmer ihres Ortes nachzuzahlen.

Diejenigen aber, von denen solche nach dem ermäßigten Steuersatze von 8 Ngr. versteuerte Schweine an Dritte, dem höhern Steuersatze von 14 Ngr. Unterworfene ganz oder viertelweise abgegeben werden, sind zu Vermeidung eigner Verantwortlichkeit gehalten, den Vorgang binnen 24 Stunden nach demselben dem Steuereinnehmer des Ortes, wo der Abnehmer wohnt, oder auch wo sie selbst wohnen, anzuzeigen.

Wer diese Anzeige und bezüglich Steuernachzahlung rechtzeitig zu bewirken unterläßt, macht sich einer nach §. 13 ff. des Fleischsteuergesetzes vom 17. Julius 1852 strafbaren Fleischsteuerhinterziehung schuldig.

Zur allgemeinen Nachachtung wird Solches andurch bekannt gemacht.

Altenburg, am 15. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
C. Geutebrück.

---

11. Verordnung der Landesregierung,

betreffend die Gültigkeit der bei dem Aufgebot und der Trauung von Ausländern über die Zustimmung ihrer Heimathsbehörde hierzu beizubringenden, ingleichen der für Inländer Behufs der Trauung im Auslande zu gleichem Zweck auszustellenden Zeugnisse,

vom 17. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Februar 1853.)

Es ist darüber mehrfach Zweifel entstanden, ob die obrigkeitlichen Bescheinigungen, welche nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 16. Dezember 1851 §. 1 (Ges. Samml. v. 1851 S. 134) bei dem Aufgebot und der Trauung von Ausländern über die hierzu ertheilte Zustimmung ihrer Heimathsbehörde beizubringen sind, zu ihrer Gültigkeit der oberbehördlichen Beglaubigung bedürfen. Um diesem Zweifel zu begegnen, wird mit höchster Ermächtigung hierdurch verordnet,

1) daß derartige Bescheinigungen zum Behuf des Aufgebots und der Trauung von Ausländern im Inlande nur dann für gültig zu erachten sind, wenn sie von der betreffenden ausländischen Landes- oder Provinzialbehörde ausgestellt oder beglaubigt sind,

nicht minder

2) daß alle Zeugnisse inländischer Heimathsbehörden zum Behuf der Trauung eines Inländers im Auslande zu ihrer Gültigkeit stets unsrer Beglaubigung bedürfen.

Altenburg, am 17. Februar 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

12. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Form der Heimathscheine betr.,

vom 17. Februar 1853.

(Publizirt in Nr. 24 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Februar 1853.)

Die bei dem unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden betheiligten und demselben später beigetretenen Deutschen Regierungen, mit Ausnahme der Großherzogl. Hessischen, haben über die Form der Heimathscheine für Unterthanen der contrahirenden Staaten sich dahin geeiniget, daß für diese Heimathscheine

a) keine andre Anforderung gestellt werde, als die Bescheinigung der Unterthanschaft des Inhabers und daß

b) dieselben auf einen bestimmten Zeitraum der Gültigkeit nicht beschränkt werden.

Indem dieß höchstem Befehle gemäß zu allgemeiner Kenntniß und Nachachtung gelangt, wird zugleich mit Rücksicht hierauf Folgendes verordnet:

1.

Nur solche Heimathscheine für Unterthanen der übrigen contrahirenden Regierungen bei einem Aufenthalte derselben im hiesigen Staatsgebiete, welche mit den obigen Voraussetzungen übereinstimmen und überdies mit der nach der Verordnung vom 13. März 1843 §. 3 (Ges. Samml. von 1843 S. 3) erforderlichen Beglaubigung der zuständigen Oberbehörde versehen sind, dürfen als gültig betrachtet werden. Die hiernach für gültig zu erachtenden Heimathscheine bedürfen selbstverständlich keiner Erneuerung.

2.

Alle Heimathscheine für hiesige Landesunterthanen zum Behuf des Aufenthaltes im Auslande sind nach dem in der Beilage ersichtlichen Formular auszustellen; somit werden die Bestimmungen unter §. 1 lit. b, c, d in der oben angezogenen Verordnung von 1843 hiermit aufgehoben, während es im Uebrigen bei den Vorschriften derselben, insbesondere bei der vorgeschriebenen Einsendung solcher Heimathscheine an uns zum Behuf ihrer Beglaubigung noch ferner bewendet.

3.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Angehöriger eines andern der contrahirenden Staaten im hiesigen Herzogthum auf gesetzlichem Wege als Unterthan aufgenommen wird, ist nach erfolgter Aufnahme in den diesseitigen Unterthansverband der von ihm früher etwa beigebrachte Heimathschein an die Behörde, von der er selbigen in Empfang genommen, zurückzusenden. Es ist aber auch dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem hiesigen Unterthansverbande entlassenen Personen die ihnen diesseits ertheilten Heimathscheine zurückgeben und haben die betreffenden Behörden bei Verabfolgung der von uns ausgestellten Auswanderungsscheine hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Altenburg, am 17. Februar 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Heimathschein

zum Gebrauch für das Ausland.

Mit Zustimmung der betreffenden Heimathsgemeinde wird dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren zu (Geburtsort) und . . . . Jahre alt, zum Zweck des Aufenthalts in den . . . . Staaten hierdurch bescheiniget, daß derselbe Unterthan des Herzogthumes Sachsen Altenburg und zu (Heimathsort) heimathsberechtiget ist.

. . . . den . . . .

(L. S.) (Name der Behörde.)

13. Ministerial-Bekanntmachung,

die im Königreiche Württemberg eingetretenen Aenderungen in der dortigen Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes betreffend,

vom 21. Februar 1853.

Im Königreiche Württemberg ist in Folge neuerlich eingetretener Abänderungen in der daselbst bestehenden Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins und des Malzes vom 1. Oktober 1852 an

1) die Uebergangssteuer für den Eimer Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12,44° Reaumür auf 10 fl. 40 Xr., statt der bisherigen 5 fl. vom Württembergischen Eimer für Branntwein aller Art, festgesetzt, auch nach diesem Verhältnisse der Betrag der Uebergangssteuer für Branntwein über und unter 50 Grad regulirt,
2) der bisherige Unterschied zwischen eingesprengtem und trocknem Malze aufgehoben und der Uebergangssteuersatz für das aus dem zollvereinten Auslande eingehende geschrotene Malz ohne Ausnahme auf den Betrag der Württembergischen Malzsteuer von 24 Xr. vom Simri Württembergisch erhöht worden.

Hiernächst ist aber auch hinsichtlich des eingehenden Branntweins die Angabe des Stärkegrades in den Uebergangsscheinen, unter Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen, vorgeschrieben worden.

Zur Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Erhebung der Uebergangssteuern sind neben den Königl. Württembergischen Haupt- und Nebenzollämtern I. Klasse auch die Grenzacciseämter an den besonderen Uebergangsstraßen und zwar unter dem Vorbehalte ermächtigt, diese Befugniß nach Bedürfniß des Verkehrs noch weiteren Steuerämtern zu übertragen; die Zoll- und Acciseämter aber haben zugleich die Anweisung erhalten, die Einfuhr der unter Uebergangsschein-Kontrole ohne Angabe des Stärkegrades und ohne Beifügung amtlich versiegelter Probeflaschen abgefertigten Branntweinsendungen vorerst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn die Fässer sich unter ordnungsmäßigem amtlichen Verschlusse befinden.

Solches wird hiermit für das betheiligte Handel- und Gewerbtreibende Publikum öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 21. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

14. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Herzoglichen Staatsregierungen von Anhalt-Dessau und Köthen und von Anhalt-Bernburg zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck rc. betreffend,

vom 24. Februar 1853.

Nachdem die Herzoglichen Staatsregierungen von Anhalt-Dessau und Köthen und von Anhalt-Bernburg unterm 8. Februar l. J. dem zwischen den Kronen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 beigetreten sind, so wird solches andurch mit Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1847 (pag. 76 ff. der Gesetz-Sammlung von 1847) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 24. Februar 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. 1853. Ausgeg. d. 2. April 1853.

15. Verordnung,

eine Erläuterung des §. 37 des Bier- und des §. 10 des Essigsteuergesetzes vom 30. Oktober 1834 betreffend,

vom 4. März 1853.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Durch §. 37 des Biersteuergesetzes vom 30. Oktober 1834 und den hierauf Bezug nehmenden §. 10 des Essigsteuergesetzes von demselben Tage (vgl. §. 38 des erstgenannten Gesetzes und §. 35 der Instruktion zur Erhebung und Kontrolirung der Bier- und Essigsteuer vom 25. November 1834) ist bestimmt, daß die vor den Steuerbehörden in Defraudations- und Straffällen ergangenen Untersuchungsakten Unserer Landesregierung zur Entscheidung und Abfassung des Strafresoluts vorzulegen sind.

Nachdem nun der vormalige Steuersenat Unserer Landesregierung in dem seit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit getretenen Finanzkollegium aufgegangen ist, so erläutern Wir, im Einklange mit den bestehenden Ressortverhältnissen, die in §. 37 des Biersteuergesetzes und in §. 10 des Essigsteuergesetzes getroffenen Bestimmungen dahin, daß die bisherige Kompetenz Unserer Landesregierung in derartigen Defraudations- und Straffällen fernerhin auf Unser Finanzkollegium überzugehen hat.

Alle übrigen Bestimmungen über die Strafen und das Strafverfahren bei derartigen Steuervergehen, namentlich auch bezüglich des Verfahrens und der Untersuchung durch die zuständige Gerichtsbehörde, bleiben unverändert in Kraft.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft und leidet auch auf bereits anhängige Untersuchungen Anwendung.

Altenburg, am 4. März 1853.

(L. S.) **Georg,** H. z. S.

v. Larisch.

---

16. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 18. März 1853.

Nachdem auch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Staatsregierung dem unterm 15. December 1851 in der Gesetz-Sammlung publicirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur

Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851, mittels Erklärung vom 28. vorigen Monats mit der Maasgabe beigetreten ist, daß für dieselbe die Wirksamkeit des Vertrags mit dem 1. des laufenden Monats beginnt, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 18. März 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

17. Patent,

Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,

vom 30. März 1853.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andrerseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge verordnen Wir, mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung, Nachstehendes:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse dieses Jahres werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbaren Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2. der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845 (pag. 20 und 26 flg. der Gesetz-Sammlung vom Jahr 1846) gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, den 30. März 1853.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. Larisch.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. gGr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	Z. V. 2 b. 1.	frei.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn .	Z. V. 2 b. 2.	frei.	
2.	Baumwollenwaaren, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien .	Z. V. 2 c.	10 .	
3.	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . .	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.	
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	St. V. 4 c.	3 .	
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.	
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3 .	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. sGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
5.	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:			
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.	1 .	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	St. V. 11 a.	frei.	
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.	
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.	
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	St. V. 69.	frei.	
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide	St. V. 11 a.; 69.	frei.	
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte	St. V. 69.	frei.	
6.	Eisen und Stahl:			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼□″ Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼□″ Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.	
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentr. und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.	
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	Z. V. 6 e.	frei.	
	f) Eisen- und Stahlwaaren: 1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. 2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als Aexte, Degenklingen, Feilen, Häm-	St. V. 13 d. 1, 2 a. b. c, 3.	frei.	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	mer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	St.B. 13d 1, 2. a. b. c, 3.	frei.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art		3		
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren	St.B. 22 a. 1-4. 23 a. 39 a. 1. 2 45. 69.	frei.		
8.	Glas und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. B. 24 a.		8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . .	St. B. 24 b.	1.		
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. B. 10 b. c.	3	.	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □" mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □" messen	Z. B. 10 d. 1 β. St. B. 24c. e.	3	.	
9.	Holz, Holzwaaren:				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. B. 28c. d. Z. B. 12 b. Anm. 1.	frei.	.	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St.V.28g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	.	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte . .	St.V.28g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	.	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10.	Hopfen	St.V.I.30. II. 69.	frei.		
11.	Kupfer und Messing:				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St.V. 35a. 2. 3. α. β. b 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St.V. 35b. 1.	3	.	
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.		

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. (für den Zollzentner.)	gGr.	Bemerkungen.
12	Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.	Z. V. 20.	10	.	
13	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha	Z. V. 21 a.	3	.	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	.	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	.	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	.	
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	.	
14	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d. 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	St. V. 19 d. 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19 d. 4.	8	.	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19 d. 4. 42.	10	.	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. W. 50.	1	.	
15.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	Z. W. 25 a.	.	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	Z. W. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. W. 25 f.	1	.	
	d) Essig in Fässern	St. W. 15.	1	.	
	e) Butter in Stücken	St. W. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. W. 25 h. St. W. 64 a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. W. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. W. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback .	St. W. 22 b. 2.	frei.		
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. W. 22 b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. W. 25 q. St. W. 22 b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabacksblätter, unbearbeitete	Z. W. 25 v. 1.	.	16	
	n) Tabacksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle	Z. W. 25 v. 2.	6	6	
16.	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. W. 26. Anm. 3.	frei.		
17.	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. W. 27 a. St. W. 40 a.	.	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. W. 27 a. St. W. 12 b. 40 b. c.	1	16	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. (für den Zollzentner)	Sgr. (für den Zollzentner)	Bemerkungen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	.	
18.	Pelzwerk: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	St. V. 41 c.	10	.	
19.	Seide und Seidenwaaren:				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	.	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	.	
20.	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31 a.	.	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49 c.	3	.	
21.	Steinkohlen	St. V. 33 a.	frei.		
22.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Spann- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g 2. 4.	1	.	

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St.V. 28g. 4. 36.	10	.	
23.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten . .	St.V. 26.	frei.		
24.	Töpferwaaren:				
	a) gemeine	St. V. 57 a.	frei.		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen.	Z. V. 38 c.	1	.	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	.	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	.	
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	.	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	.	
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	.	
			für ein Stück		
25.	Vieh:				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	.	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59 f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
			für den Zollzentner.		
26.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	.	
27.	Wolle und Wollenwaaren:				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	b) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				

Laufende No.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner		
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl .	Z. V. 41 c. 1.	10	.	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2	10	.	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	.	
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg .	Z. V. 41. Anm. 2.	frei.		
28.	Zink und Zinkwaaren:				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	.	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	.	
29.	Zinn und Zinnwaaren:				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w. . .	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	.	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug ꝛc.	St. V. 66 b.	3	.	
30.	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	69. 11 a.	frei.		
31.	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		
32.	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33.	Buchdruckerschwärze	do.	frei.		
34	Bettfedern	do.	frei.		
35.	Honig	do.	frei.		
36.	Borsten	St. V. 25 a. 2.	frei.		
37.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39.	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.		

II.

Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. sgr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
1.	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u; der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2.	Blei:			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
3.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide	5 l. u. l.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5 Anmerkung 1.	frei.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
5.	Eisen und Stahl:				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.		
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6 b.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.		
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6 f. 1.	.	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien	.	frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm-				

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	uhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6.	Flachs, Werg, Hanf, Heede	8.	frei.		
7.	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren .	9.	frei.		
8.	Glas und Glaswaaren:				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	.	10	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	.	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anmerkung.	2	15	
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	10 c.	3	.	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	.	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	.	desgl.
9.	Holz, Holzwaaren:				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . .	12 e	1	.	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren	12 e. u. h. Anmerkung.	frei.		
10.	Hopfen	13.	.	10	

Laufende №.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
11.	Kupfer und Messing:				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
12.	Leder- und Lederwaaren:				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	.	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13.	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	.	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	.	
14.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	.	7½	Beim Eingange über d. Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	.	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Grenze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwiebad	A.C.A.ⁿ 25 p.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	.	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Teistungen, Witzenhausen und Cassel.
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1	.	20	
15	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	Papier- und Pappwaaren:				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	.	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27. Anmerkung .	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 e.	4	.	
18	Seidenwaaren, nämlich: Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	.	
19	Seife:				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	.	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	31 c.	3		
20.	Steinkohlen	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21.	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35 a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35 a. 2.	frei.		
22.	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten	37.	frei.		
23.	Töpferwaare:				Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	a) gemeine	38 b.	frei.		
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	
24.	Vieh:				
	a) Rindvieh:	für ein Stück.			
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. d. Herzoglich Braunschweigische Grenze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Sgr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 Sgr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b. 3.	1	.	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei		
	c) Hammel	39 d.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei.		
25.	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:	für den Zollzentner			
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, inkl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	.	
26.	Zink und Zinkwaaren:				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27.	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28.	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	"	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.		
29.	Backobst	"	frei.		

Laufende №	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. sgr. für den Zollzentner.	Bemerkungen.
30.	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.	
31.	Buchdruckerschwärze	"	frei.	
32.	Bettfedern	"	frei.	
33.	Borsten	"	frei.	
34.	Honig	"	frei.	
35.	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.	
36.	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.	
37.	Wachs	"	frei.	

18. Verordnung der Generalkommission für Ablösungen,

die Weglassung der Pfennigbruchtheile bei Auswerfung von Lehngelds-, Grundzins- und Zehntablösungsentschädigungen betreffend,

vom 6. April 1853.

(Publizirt in Nr. 45 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. April 1853.)

Da die Frage, ob und inwieweit bei Auswerfung von Lehngelds-, Grundzins- und Zehntablösungsentschädigungen etwaige Pfennigbruchtheile außer Berechnung zu lassen sind, von den verschiedenen Bezirksablösungskommissionen verschieden beantwortet worden ist, so wird zur Beseitigung aller diesfallsigen Zweifel in Erläuterung der einschlagenden Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1849 und der ihr unter E. angefügten Beilage mit höchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

1) In Lehngelds-, Grundzins-, Zehnt- und anderen Ablösungssachen, welche nach den Gesetzen vom 17. Januar, 16. Februar, 6. August 1849, 4. August 1850 und 10. September 1851 verhandelt werden, sind Bruchtheile von einem halben Pfennige und darunter außer Berechnung zu lassen, Bruchtheile von mehr als einem halben Pfennige aber als ganze Pfennige in Ansatz zu bringen, sobald sie bei Rechnungsbeträgen vorkommen, welche
   a) das Ablösungskapital, oder
   b) die ursprüngliche Ablösungsrente, oder
   c) die Amortisationsrente

   eines unter einem selbstständigen Konto aufgeführten Grundbesitzthums bilden.

   Wenn daher in einer Ablösungssache der vorgedachten Art für verschiedene Grundbesitzungen eines und desselben Verpflichteten verschiedene Konti anzulegen sind, so findet vorstehender Rechnungsgrundsatz bei jedem einzelnen dieser Konti, und nicht etwa erst bei der durch Addirung sämmtlicher für einen und denselben Verpflichteten in verschiedenen selbstständigen Kontis ausgeworfenen Ablösungskapitale oder Ablösungsrenten sich ergebenden Gesammtsumme Anwendung.

2) Dagegen sind diejenigen Pfennigbruchtheile unverändert beizubehalten, welche bei den behufs Auswerfung des Lehngeldablösungskapitals oder der ursprünglichen Grundzins-, Zehnt- und dergleichen Ablösungsrente eines unter Einem Konto aufgeführten Grundbesitzthums anzulegenden Vorberechnungen (z. B. bei Berechnung der Ablösungssummen für die einzelnen bei einem und demselben Konto in Frage kommenden Lehnsverpflichtungen — Veräußerungs-, Erbannahme- und Sterbelehn —) oder bei den behufs Auswerfung der Amortisationsrente auf Grund der ermittelten ursprünglichen Rente (durch Division derselben mit 4 resp. 15 u. s. w.) anzulegenden Zwischenberechnungen hervortreten.

Die Bestimmung in §. 13 des Gesetzes vom 4. August 1850 erleidet durch gegenwärtige Verordnung keine Abänderung.

Altenburg, den 6. April 1853.

Herzogl. Sächs. Generalkommission für Ablösungen.
Dr. Back.

19. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Einschreiten gegen das überhandgenommene Betteln der Schulkinder betreffend,

vom 21. April 1853.

(Publizirt in Nr. 51 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 30. April 1853.)

Obschon es eine erfreuliche Wahrnehmung gewesen ist, daß das Betteln überall dort in neuerer Zeit abgenommen hat, wo die Landgemeinden ihrer gesetzlichen Pflicht zur Erhaltung der Ortsarmen pünktlicher als früher nachzukommen begonnen haben, so ist es doch andrer Seits eine sehr bedauerliche Erscheinung, daß in einigen Theilen des Landes das Betteln der Kinder, insbesondere der Schulkinder, sehr überhand genommen hat.

Unter Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar v. J. (in Nr. 27 des Amtsblattes v. J. 1852) machen wir es daher den betreffenden Behörden hiermit nachdrücklich zur Pflicht, gegen das Betteln der Kinder mit gesetzlicher Strenge einzuschreiten. Es ist von ihnen dieserhalb namentlich gegen die Eltern, Pflegeeltern, bezüglich Vormünder bettelnder Kinder mit der vorgeschriebenen Bestrafung unnachsichtig vorzugehen, gleichzeitig aber auch — nach Befinden im Einvernehmen mit der betreffenden Schulinspektion, beziehungsweise dem Ortspfarrer, im Sinne der Bekanntmachung vom 11. December v. J. (S. 210 der Ges. Samml. v. J. 1852) und mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 111, 127, 133 und 135 des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 — Sorge dafür zu tragen, daß armen Kindern die nöthige Verpflegung nicht vorenthalten werde, daß sie unter gehörige Zucht und Aufsicht gestellt und, wenn sie schulpflichtig sind, zu regelmäßigem Schulbesuch angehalten werden.

Wir versehen uns sowohl zu den Ortsgemeinden, als insbesondere zu allen Behörden und Bediensteten, deren Mitwirkung das Gesetz hierbei in Anspruch nimmt, daß sie ihrer gesetzlichen Pflicht hierunter mit desto größerem Eifer nachzukommen sich befleißigen werden, je gewisser eine fortschreitende Verwahrlosung des jüngeren Geschlechtes, der dasselbe durch müssiges Herumschweifen und Betteln unausbleiblich entgegen geführt wird, nur die traurigsten und verderblichsten Folgen erwarten läßt.

Altenburg, den 21. April 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

20. Verordnung,

die Aufhebung der Militärcanzlei und die Vertheilung der Geschäfte derselben betreffend,

vom 25. April 1853.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c.

finden Uns bewogen, hiermit zu verordnen, wie folgt:

1.

Die nach §. 1 der Verordnung vom 30. December 1851 (pag. 138 der Gesetzsammlung von 1851) zur unmittelbaren Verfügung Unseres Ministeriums gestellte Militärcanzlei tritt vom Tage der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung an außer Wirksamkeit.

2.

Von diesem Tage an erledigen sich daher die auf die Dienstobliegenheiten der Militärcanzlei und die von derselben verwaltete Militärcasse bezüglichen Vorschriften in §. 2 lit. c., §. 3 letztes Alin., §. 6 drittes Alin., §. 8 zweites Alin., §. 9, 10 und 11 erstes, zweites und drittes Alin. der gedachten Verordnung.

Statt dieser Vorschriften treten von dem angegebenen Zeitpuncte an nachstehende Bestimmungen in Kraft:

A. Auf Unsere Landesregierung gehen über diejenigen Geschäfte, welche betreffen: die Einberufung der Ausgehobenen zur Einstellung in das Militär und deren Uebergabe an das Obercommando, so wie Alles, was damit zusammenhängt, insbesondere die Ausstellung der Frei- und Rückstellungsscheine für diejenigen zur Einstellung mit einberufenen Conscribirten, welche bei der nochmaligen Untersuchung ihrer Diensttauglichkeit entweder überhaupt oder nur zur Zeit als untüchtig zum Militärdienst erfunden worden sind; dieselbe hat ingleichen an diejenigen, welche zur Linie zwar ausgeloost, aber binnen der gesetzlichen Frist zum wirklichen Dienst nicht eingestellt worden sind, auf Nachsuchen Bescheinigungen über deren Befreiung vom Dienst in der Linie auszustellen oder durch die betreffenden Unterbehörden ausstellen zu lassen und endlich alljährlich sogleich nach erfolgter Haupteinstellung der Conscribirten im Einvernehmen mit dem Obercommando Unseres Contingents die Loosnummer, bis zu welcher die Ausgehobenen muthmaßlich noch einzuberufen sein werden, zu ermitteln und darauf im Amtsblatte bekannt zu machen, daß den Conscribirten, welche eine höhere Loosnummer, als die gedachte, gezogen haben, Reisepässe ohne weitere Anfrage unter der gesetzlichen Beschränkung ertheilt werden können.

B. Auf das Obercommando Unseres Contingents gehen über die Geschäfte, welche betreffen: die Assentirung von Freiwilligen, die Führung der Bestandslisten und die Versetzung zur Reserve. Dasselbe hat alljährlich eine Liste der aus der Linie in die Reserve Uebertretenden Unserer Landesregierung mitzutheilen; auch ist dieser von jeder einzelnen im Laufe des Jahres vorkommenden Entlassung vom Militär und Assentirung eines Freiwilligen Nachricht zu geben.

C. Der der Contingentcasse nicht überwiesene, bisher von der Militärcanzlei verwaltete Rest der früheren Militärcasse geht Theils an Unser Finanz-Collegium, Theils an das Obercommando Unseres Contingents, nach Maßgabe der von Uns hierüber besonders getroffenen Bestimmungen, zur Verwaltung über, und wird Theils mit der Finanzhauptcasse, Theils mit der Contingentscasse verschmolzen.

Die von Seiten des Obercommando's durch den Quartiermeister-Lieutenant über die Contingentscasse abzulegenden Jahresrechnungen werden künftig von dem Rechnungsdepartement Unseres Finanzcollegiums der rechnerischen Prüfung unterworfen.

D. Die der Militärcanzlei obgelegenen Expeditions-Rechnungs-Archiv-Schreiberei und sonstigen Geschäfte sind künftig von dem Canzlei-Expeditions- und Rechnungspersonal derjenigen Behörden, auf welche nach der gegenwärtigen Verordnung Geschäfte des vormaligen Militär-Collegiums übergehen, unter specieller Leitung und nach Anweisung derselben zu besorgen.

Altenburg, den 25. April 1853.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. Larisch. K. Pierer.

21. Patent,

wegen Abänderung des Vereins=Zolltarifs,

vom 25. April 1853.

Wir Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

verordnen mit im Voraus erklärter Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit des höchsten Patents vom 4. November 1848 (Gesetz=Sammlung pag. 101) bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern.

Demzufolge sind I. vom 1. Juli 1853 an bis auf Weiteres von nachfolgenden Artikeln anstatt der bisherigen Eingangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar von:

1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 Fl. 30 Xr. vom Zentner (Pos. 25. Material= ꝛc. Waaren);
2) Kaffee, roher, und Kaffee=Surrogate, 5 Rthlr. oder 8 Fl. 45 Xr. vom Zentner (Pos. 25. Material= ꝛc. Waaren);
3) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material= ꝛc. Waaren);
4) Thee, 8 Rthlr. oder 14 Fl. vom Zentner (Pos. 25. Material= ꝛc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Nr. 3 des Patentes vom 1. November 1845, die erhöheten Zollsätze für einige Waaren=Artikel betreffend (Gesetz=Sammlung pag. 93), durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 Fl. vom Zentner festgesetzt wurde, tritt vom gedachten Tage an außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 Fl. vom Zentner in Wirksamkeit.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiges Patent von Uns vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Gegeben Altenburg, den 25. April 1853.

(L. S.) **Georg, H. z. S.**

v. Larisch. K. Pierer.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. · 1853. Ausgeg. d. 14. Juni 1853.

22. Verordnung der Landesregierung,

die öffentlichen Anzeigen über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen Seiten Nichtconcessionirter betreffend,

vom 12. April 1853.

(Publizirt in Nr. 46 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. April 1853.)

Da nach der Verordnung der Herzogl. Landesregierung vom 23. September 1852, die gewerbmäßige Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen betreffend, dieselbe nur solchen Personen gestattet ist, welche hierzu von der Herzogl. Landesregierung Concession erhalten haben, so kann auch fortan Nichtconcessionirten, sie seien Inländer oder Ausländer, nicht gestattet werden, Offerten zur Beförderung von Auswanderern durch die im Herzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter oder durch Anschläge bekannt zu machen.

Es wird daher die Bekanntmachung dergleichen Offerten von Seiten nicht concessionirter Agenten bei Vermeidung einer Strafe von Fünf Thalern oder entsprechendem Gefängniß untersagt, und es sollen diejenigen Redacteure, welche den Abdruck solcher Bekanntmachungen in ihren Blättern gestatten, mit gleicher Strafe belegt werden.

Altenburg, den 12. April 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

23. Bekanntmachung der Landesregierung,

die nicht zu unterlassende Anzeige in den Berichten über Auswanderungserlaubnißgesuche männlicher Landesunterthanen, ob und wie diese ihrer Militärpflicht genügt haben,

vom 6. Mai 1853.

(Publizirt in Nr. 56 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. Mai 1853.)

Nach landesgesetzlicher Bestimmung kann nur denjenigen männlichen Landesunterthanen die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt werden, welche ihre Militärpflicht im hiesigen Lande erfüllt haben, oder davon freigesprochen worden sind.

Die betreffenden Behörden werden daher hiermit angewiesen, in den Berichten über Gesuche solcher Personen um Erlaubniß zur Auswanderung sich auf den Grund der Konskriptionslisten ihres Bezirks bestimmt darüber auszusprechen, ob und wie dieselben ihrer Militärpflicht genügt haben.

Altenburg, den 6. Mai 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuberoff.

---

24. Bekanntmachung der Landesregierung,

betreffend das Verfahren bei Dismembrationsgesuchen,

vom 14. Mai 1853.

(Publizirt in Nr. 62 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Mai 1853.)

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß bei Dismembrationen von Grundstücken, zu welchen den gesetzlichen Bestimmungen nach die höhere Genehmigung eingeholt werden muß, unerwartet der ertheilten Erlaubniß von den Interessenten Veränderungen an den Grundstücken und Gebäuden vorgenommen, Kaufgelder und dergleichen erlegt werden, hierdurch aber für den Fall einer Versagung der erbetenen Genehmigung zur Dismembration den Betheiligten allerlei, oft sehr erhebliche Nachtheile und Weiterungen erwachsen, so wird hiermit auf höchsten Befehl vor solchem vorschriftswidrigen Gebahren nachdrücklichst gewarnt, und die betheiligten Behörden hiermit gemessenst angewiesen, jedes weitere Eingehen auf derartige Kaufverhandlungen, als es zur Aufklärung der einschlagenden Verhältnisse unumgänglich nothwendig ist, vor Einholung der erforderlichen höhern Genehmigung zu unterlassen und namentlich Alles gewissenhaft zu vermeiden, was die Unterthanen zu der irrigen Annahme verleiten könnte, daß die nachträgliche Genehmigungs-Einholung eine blose Formalität sei.

Hierbei wird zugleich darauf hingewiesen, daß bei den Gesuchen um Erlaubniß zu Grundstücksdismembrationen hauptsächlich auch die Frage, ob die Parzellen, welche von einem Grundstückscomplexe abgetrennt werden sollen, unmittelbar an die Grundstücke Derer grenzen, welche sie zu erwerben beabsichtigen, oder ob sie doch ihrer Lage nach mit den Besitzungen der letzteren zweckmäßig vereinigt und bewirthschaftet werden können, mit in Erörterung zu ziehen und darüber in den an uns zu erstattenden betreffenden Berichten sich auszusprechen ist.

Altenburg, den 14. Mai 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuberoff.

---

25. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verwandlung des Königl. Preußischen Haupt-Zoll-Amtes Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse betreffend,

vom 26. Mai 1853.

Anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge wird vom 1. Juli d. J. ab das Königl. Preußische Haupt-Zoll-Amt Greifswald in der Provinz Pommern in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse verwandelt werden, während in der Stadt Greifswald einstweilen die Niederlage und dem Neben-Zoll-Amte daselbst die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, sowie zur unbeschränkten Zollerhebung belassen worden ist.

Solches wird andurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Februar 1839 (pag. 8 und 10 der Gesetz-Sammlung v. J. 1839) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 26. Mai 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

26. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verbot der Aufnahme von ausländischen Einmiethlingen oder Hausgenossen ohne vorherige Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß hierzu betreffend,

vom 2. Juni 1853.

(Publizirt in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Juni 1853.)

Da mehrfach gemachter Wahrnehmung zufolge die Vorschrift in §. 163 des Gesetzes über Heimathsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833,

> wonach ein Hausbesitzer, welcher einen fremden Einmiethling oder Hausgenossen aufnimmt, ohne vorher die erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß erhalten zu haben, mit 5 und im Wiederholungsfalle mit 10 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden soll,

häufig außer Acht gelassen worden ist, und namentlich ausländische, im Orte nicht heimathsberechtigte Einmiethlinge und Hausgenossen von den Hausbesitzern und Wohnungsinhabern, besonders in den Ortschaften des platten Landes ohne vorherige Einholung dieser Erlaubniß aufgenommen worden sind, so wird diese gesetzliche Bestimmung hiermit eingeschärft und den betreffenden Behörden deren pünktliche Handhabung, sowie den Gensdarmen, Gerichtsfrohnen und Polizeimannschaften, namentlich aber den Richtern und Schulzen in den Dörfern die schleunige Anzeige etwaiger Zuwiderhandlungen dieser Art zur strengsten Pflicht gemacht.

Altenburg, den 2. Juni 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

27. Verordnung der General-Kommission für Ablösungen,

die gerichtliche Beitreibung von Ablösungs-Kosten betreffend,

vom 3. Juni 1853.

(Publizirt in Nr. 69 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Juni 1853.)

Zur Beseitigung der mehrfachen Unzuträglichkeiten, welche durch die in §. 123 und 124 der provisorischen Instrukzion für die Spezial-Ablösungs-Kommissarien vom 12. Dezember 1838 enthaltenen Bestimmungen herbeigeführt werden, wonach die Beitreibung rückständiger Ablösungskosten bei der zuständigen Gerichtsbehörde nicht von der betreffenden Spezial-Ablösungs-Kommission, sondern von der General-Kommission für Ablösungen beantragt werden soll, ist eine Abänderung jener Bestimmungen für angemessen erachtet worden und wird deshalb mit höchster Genehmigung andurch verordnet:

daß wegen executiver Beitreibung solcher Ablösungskosten, deren Einziehung den Spezial-Ablösungskommissionen nach §. 123 und 124 der gedachten provisorischen Instrukzion obliegt, hinkünftig der erforderliche Antrag bei der zuständigen Gerichtsbehörde nicht mehr von der Generalkommission für Ablösungen, sondern unmittelbar von der betreffenden Spezial-Ablösungs-Kommission selbst zu stellen ist.

Altenburg, den 3. Juni 1853.

Herzoglich Sächsische Generalkommission für Ablösungen.
Dr. Back.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. 1853. Ausgeg. d. 23. Juni 1853.

28. Verordnung der Landesregierung,

das Verfahren bei Unglücksfällen, durch welche Menschen in Lebensgefahr gerathen oder anscheinend leblos geworden sind, betr.,

vom 4. April 1853.

Sowohl das Gebot der Nächstenliebe, das uns im Christenthume gelehrt ist, als auch ausdrückliche Vorschrift der Landesgesetzgebung (Mand. vom 16. Mai 1770 II. Beif. Samml. z. L. O. 196 ff.) machen es Jedem, der einen Scheintodten zuerst antrifft, zur Pflicht, demselben schleunige Hilfe zu leisten, um ihn wo möglich ins Leben zurückzuführen.

Diese Pflicht muß sich aber auch auf alle diejenigen erstrecken, welche sich in irgend einer Lebensgefahr befinden, aus der sie durch menschliche Hilfeleistung gerettet werden können.

Als scheintodt sind Alle zu betrachten, welche durch plötzliche Unglücksfälle anscheinend leblos geworden sind, als: Erfrorene, vom Blitz Erschlagene, Ertrunkene, Erhängte oder Erwürgte, Erdrückte, mit Schnee, Erde u. s. w. Verschüttete, Erstickte und Andere, welche in der Beilage unter ⊙ näher bezeichnet sind. In dieser letzteren sind aber auch die vorzüglichsten Beispiele von Lebensgefahr angeführt, bei der die Rettung häufig von schleuniger Hilfeleistung abhängt.

Nachdem nun bedauerlicher Wahrnehmung zufolge dieser Pflicht nicht allenthalben gehörig entsprochen worden ist, so hat es rathsam erscheinen wollen, dieselbe wiederum ins Gedächtniß zurückzurufen und damit wiederholt eine sorgfältige Anweisung über die zweckmäßigste Art und Weise der Hilfeleistung in den verschiedenen Fällen von Scheintod oder Lebensgefahr zu verbinden.

Daher wird mit Bezugnahme auf die Vorschriften des oben angeführten Mandats vom 16. Mai 1770, bezüglich unter Erläuterung und Ergänzung der darin enthaltenen Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder, welcher einen Scheintodten zuerst antrifft oder Jemanden aus drohender Lebensgefahr ohne erhebliche eigne Gefahr zu retten vermag, hat die Pflicht, selbigem schleunige Hilfe zu leisten.

§. 2.

Zu dieser Hilfeleistung sind vorzugsweise alle Obrigkeiten, sowie Aerzte und Wundärzte, insbesondere die Bezirksärzte und Bezirks-Wundärzte, welche von Vorfällen solcher Art zuerst Kenntniß erhalten, verpflichtet.

§. 3.

Es ist daher auch in jedem solchen Falle von denen, welche zuerst hinzukommen, thätige Sorge dafür zu tragen, daß ein Arzt oder Wundarzt so bald als möglich herzugeholt und der nächsten Obrigkeit Anzeige davon gemacht werde.

§. 4.

Wer einer der unter §§. 1 bis 3 gegebenen Vorschriften nicht nachkommt, oder in deren Beobachtung sich nachlässig finden läßt, ist dafür mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder ebenmäßigem Gefängniß zu belegen.

Obrigkeiten, Bezirks- und andere Aerzte und Wundärzte, welche sich hierunter einer Pflichtverabsäumung schuldig machen, haben außerdem dafür disciplinarische Ahndung zu gewärtigen.

Auch sollen nach Befinden Beispiele besonderer, hierbei gezeigter Lieblosigkeit zur Beschämung der Schuldigen überdies öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 5.

Dagegen wird denen, welche einem Scheintodten das Leben retten, wie bisher nach Befinden der Umstände eine Belohnung verheißen, und soll ihre That geeigneten Falles durch öffentliche Bekanntmachung belobt werden.

Altenburg, den 4. April 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

⊙

Vorschriften

für das Rettungsverfahren bei verschiedenen Unglücksfällen, durch welche Menschen in Lebensgefahr gerathen oder anscheinend leblos geworden sind.

Es ist eine durch die Erfahrung vielseitig bestätigte Thatsache, daß nicht alle Todtscheinende wirklich des Lebens beraubt sind; denn es ist kein sicheres Zeichen des Todes,

daß die Farbe des Gesichtes und des übrigen Körpers bleich erscheint, daß die Lippen eine ins Bläuliche fallende Blässe zeigen, daß der Körper sich kalt anfühlt, daß das Athemholen, sowie das Schlagen des Herzens und des Pulses nicht mehr bemerkt werden kann, daß weder Zusprache der Umgebenden, noch Rütteln, Drücken des Körpers oder einzelner Theile desselben, noch irgend etwas anderes von außen her auf den Menschen Wirkendes diesen zu einer Veränderung in den Gesichtszügen oder zu einer andern Bewegung veranlaßt;

eben so wenig sind völlig sichere und untrügliche Zeichen des Todes: das gebrochene Auge, d. h. das Eingefallensein der beim lebenden Menschen wie ein kleines Uhrglas gewölbten durchsichtigen Haut am vorderen Theile des Augapfels, Hornhaut genannt, das Offenstehen des Mundes, durch Herabsinken des Unterkiefers bewirkt, das Offenstehen des Afters, die breitgedrückte Beschaffenheit der fleischigen Theile, auf welchen der Körper liegt, namentlich der Gegend der Schultern und der Hinterbacken, die violetten oder blaurothen Flecken auf dem Rücken, die sogenannten Todtenflecken, die Steifigkeit der Gelenke an Armen und Beinen, und endlich eben so wenig der Umstand, daß aus geöffneten Adern kein Blut fließt.

Am wenigsten kann und darf aus einem oder dem andern Zeichen allein der Schluß gezogen werden, daß die Trennung der Seele vom Leibe erfolgt sei; es sind vielmehr Beispiele dagewesen, daß auch nach Verlauf einiger Stunden, ja selbst einiger Tage, solche anscheinend Leblose durch angewendete Hilfe und selbst ohne solche wieder lebendig geworden sind.

Nur aus dem Zusammentreffen des größern Theils der genannten Zeichen mit einander kann man auf den erfolgten Tod eines Menschen schließen. Das einzig sichere Zeichen des wirklich erfolgten Todes ist die allgemeine Fäulniß, deren Zeichen nach Verschiedenheit der vorausgegangenen Leiden oder der mehr oder minder warmen Witterung früher oder später sich einstellen; das Früheste davon ist der bekannte eigenthümliche Leichengeruch; später zeigen sich besonders am Unterleibe, an den Geschlechtstheilen und in der Nähe derselben grüne oder grün-schwärzliche Flecke, der Unterleib schwillt auf, die Gesichtszüge fangen an sich zu verändern, aus dem Munde, der Nase, dem After fließt gefärbte und übelriechende Jauche, später trennt sich das Oberhäutchen von der Haut des Körpers ab, wenn man diese etwas derb anfaßt oder den Finger stark auf derselben hinbewegt.

Die unsichern Zeichen des Todes werden vornehmlich bei Solchen wahrgenommen, welche durch plötzliche Unglücksfälle leblos geworden und blos scheintodt sind, insonderheit bei Erwürgten, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen, Erfrorenen, vom Blitzstrahl Getroffenen, in Kohlendunst oder sonst nicht athembaren Luftarten Erstickten, durch manche Gifte leblos Gewordenen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß manche dergleichen Unglückliche gerettet werden könnten, wenn nicht Vorurtheile und Unwissenheit die ihnen zu leistende Hilfe verhinderten.

In allen solchen Fällen ist Folgendes zu beobachten:

Was zur Wiederbelebung Scheintodter zu thun ist, und zwar

a) im Allgemeinen.

§. 1.

1) Alles was den Körper an irgend einer Stelle einengt, muß sogleich gelöst werden; es müssen also Halsbinden und Halstücher aufgemacht, die Kleider und Schnürleiber geöffnet, die Gurte an Beinkleidern und Röcken gelöst, die Strumpfbänder abgenommen werden, wobei kein

8*

Verzug stattfinden darf, sondern das nicht augenblicklich Aufzuknüpfende sogleich durchschnitten werden muß. Hierbei ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren.

2) Falls es nöthig ist, den Scheintodten zur bessern Behandlung von der Stelle, wo er gefunden worden, fortzuschaffen, muß er ganz behutsam an den Ort getragen werden, wo die Wiederbelebungsversuche gemacht werden sollen, beim Aufheben und Niederlegen des Körpers ist sehr vorsichtig zu verfahren und namentlich alles Schütteln, Ziehen und Herabwerfen oder Fallenlassen zu vermeiden. Während des Transports ist dafür Sorge zu tragen, daß der Kopf und Oberkörper fortwährend in einer schräg aufgerichteten Lage sich befinden.

3) Im Sommer bei gutem Wetter können an einem trockenen, den Sonnenstrahlen nicht zu sehr ausgesetzten Orte die Wiederbelebungsversuche im Freien vorgenommen werden. Bei unfreundlichem und kaltem Wetter macht man sie in einem Zimmer oder in einem bedeckten und vor Zugluft geschützten Raume, z. B. in einem Schuppen, einer Scheune u. s. w. Ein solches Zimmer oder Behältniß muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst sein, es dürfen in demselben keine brennenden Kohlen, keine Erdfrüchte, wie Kartoffeln, Rüben, keine frische oder feuchte Wäsche, kein Käse, keine riechenden Blumen, kein gährendes Bier u. s. w. sein; um frische Luft im Zimmer zu haben, öffnet man ein Fenster, ohne daß dadurch Zugluft entsteht, oder die Stube zu sehr ausgekältet werden darf. Auch kann man Räucherungen mit Essig in der Weise machen, daß man den Essig auf einen heißen Stein oder ein heißes Blech, nie aber auf glühende Kohlen, gießt; Räucherungen mit Wachholderbeeren oder Räucherpulver sind zu unterlassen.

4) Es dürfen sich nur die zur Anstellung der Wiederbelebungsversuche nothwendigen Personen im Zimmer aufhalten, alle übrigen müßigen Zuschauer, sowie Thiere, müssen daraus entfernt werden.

5) Nachdem der Scheintodte, wie §. 1, 1) angegeben, entkleidet worden ist, wird derselbe auf ein gleichmäßig weiches Lager so gelegt, daß Kopf und Oberleib höher als der übrige Körper zu liegen kommen; das Lager muß überhaupt so eingerichtet sein, daß es etwa 1 bis 1½ Elle über den Fußboden erhaben und von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesem weichen Lager wird nun der Scheintodte mit wollenen Decken zugedeckt, der Mund und die Nase mit einem Schwamme oder einem um die Finger gewickelten und mit Wasser befeuchteten Stück Leinwand von Schleim und sonstigen Unreinigkeiten gereinigt und sodann wird zuerst Luft eingeblasen. Dieß geschieht dadurch, daß ein gesunder kräftiger Mensch seinen Mund auf den des Scheintodten fest andrückt, dabei die Nase desselben zuhält und nun den Athem in kurzen Stößen einbläst. Auch kann man sich hierzu, was noch besser ist, eines Blasebalgs bedienen; soll dies geschehen, so umwickelt man die Mündung des Rohrs am Blasebalg mit einem nassen Läppchen, bringt sie in das eine Nasenloch und bläst die Luft langsam aus, während zu gleicher Zeit ein Gehülfe das andere Nasenloch und den Mund zuhält und den Kehlkopf oder sogenannten Adamsapfel behutsam etwas zurückdrückt. Hebt sich bei diesem Lufteinblasen die Brust nicht, so muß der Mund nochmals von Schleim oder sonstigen Unreinigkeiten durch einen Schwamm, den man an einem biegsamen Stäbchen fest angebunden hat, tief nach hinten gereinigt und auch dabei die Zunge etwas hervorgezogen werden. Hebt sich jedoch die Brust und der Bauch während des Einblasens etwas, so hört man auf, Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frei und streicht den Unterleib sanft gegen die Brust hinauf, um die eingeblasene Luft wieder hinauszutreiben. Dies Lufteinblasen und Herausstreichen wird wechselsweise fortgesetzt, bis das natürliche Athmen sich einstellt. Wenn nun auf diese Weise die Brust durch mehrmaliges Einblasen erweitert worden ist, wird der Körper erwärmt und gerieben. Man bringt zu diesem Zwecke warme Steine oder mit heißem Wasser angefüllte Flaschen, die man in Tücher eingewickelt hat, warme wollene Tücher, warmen Sand, warme Asche, Kleien und dergl. an die Fußsohlen, die Beine, den Unterleib, die Arme, reibt mit wollenen Tüchern, mit einem wollenen Strumpf, in den der Reibende seine Hand steckt, oder auch mit der flachen Hand die Herzgrube, den Unterleib, die Beine, die Fußsohlen, die Arme, das Rückgrath, wobei der Körper beim Umwenden nur wenig bewegt und sehr behutsam behandelt werden muß; nachdem dies Alles eine halbe Stunde lang geschehen ist, gibt man ein Klystier von warmem Wasser mit zwei Eßlöffeln voll Weinessig und einem Eßlöffel voll Salz, hält flüchtigen Salmiakgeist oder Gewürzessig, wenn sie zur Hand sind, unter die Nase oder läßt statt dessen den Dunst von Meerrettig, angebrannten Federn oder andern starkriechenden Dingen in die Nase gehen, sodann kitzelt man die Nase und den Rachen (d. i. den hinteren Theil des Mundes)

mit der Fahne einer Feder, wäscht die Schläfe mit warmem Wein oder statt dessen mit erwärmtem und mit Wasser vermischtem Branntwein, und bürstet die Fußsohlen, die Unterschenkel, die Vorderarme, die Herzgrube und das Rückgrath mit nicht allzuscharfen Bürsten. Auch legt man auf die Fußsohlen, Waden, Vorderarme, an die innere Seite der Oberschenkel, Senfteige oder geriebenen Meerrettig (diese bereitet man so, daß man gestoßenen Senfsamen mit kochendem Wasser übergießt und zu einem dicken Brei anrührt, oder Meerrettig klar reibt, und den einen oder den andern auf Leinwand gestrichen unmittelbar auf die Hautstellen legt); nach einer Stunde nimmt man sie ab und legt frische an eine andere Stelle; die frühere Stelle wäscht man mit Essig und trocknet sie gut ab.

Ferner ruft man dem Scheintodten seinen Namen oder sonst demselben wohlbekannte Worte ins Ohr. Kehrt hierauf das Leben noch nicht wieder, so besprengt man Gesicht und Herzgrube mit frischem Wasser und läßt aus einer Höhe von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ellen eiskaltes Wasser auf die Herzgrube, den Nacken, den Kopf, den Rücken, tropfenweis fallen (Tropfbad); hierzu kann man sich einer Gießkanne bedienen, indem eine neben dem Scheintodten auf einem Tisch oder Stuhl stehende Person, die Gießkanne so hoch wie möglich emporhaltend, das Wasser auf die genannten Theile tropfenweis herabfallen läßt, in Ermangelung einer Gießkanne kann zu gleicher Absicht und auf dieselbe Weise sehr bequem ein Trichter gebraucht werden, in dessen Rohr man einen, dasselbe beinahe, doch nicht ganz verschließenden Pflock steckt und ihn hierauf mit kaltem Wasser anfüllt. Statt dessen kann man auch mittels einer Klystier- oder kleinen Handspritze, die man mit frischem Wasser füllt, auf die genannten Theile stoßweise spritzen (Spritzbad). Stellen sich auch hierauf keine Lebenszeichen ein, so gieße man von einer Höhe von 2 bis 3 Ellen herab einige Eimer (Töpfe, Gelten) voll kalten Wassers hinter einander über Kopf, Nacken und Rücken (kalte Uebergießungen). Die dadurch naßgewordenen Theile müssen aber sogleich wieder mit einem wollenen oder leinenen erwärmten Tuche trocken abgerieben werden. Zeigt sich auch hierauf noch kein Leben, so werden die Beine, die Arme, der Rücken und das Gesäß mit Brennnesseln gepeitscht, hilft auch dieses nichts, so tröpfelt man brennendes Siegellack, heißes Pech oder Oel auf die Herzgrube, auf die innere Fläche des Vorderarmes, sticht mit Nadeln unter die Nägel und läßt kochendes Wasser auf die genannte Hautstelle tröpfeln.

Bei allen diesen Wiederbelebungsversuchen sind folgende Regeln zu beobachten:

a) sie müssen stets in der angegebenen Reihenfolge vorgenommen werden,
b) sie dürfen nicht zu stürmisch verrichtet, sondern müssen sanft und in der Art ausgeführt werden, daß man jeden einzelnen Versuch eine halbe Stunde fortsetzt und dann wieder 10 bis 15 Minuten lang Ruhe eintreten läßt.
c) Das Lufteinblasen wird während der andern Versuche so lange fortgesetzt, bis natürliches Athmen sich einstellt; sollte dies aber noch schwer gehen, so muß es durch wiederholtes Lufteinblasen von Zeit zu Zeit gefördert werden
d) Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Scheintodte sich vollkommen erholt hat.
e) Die Klystiere werden alle halbe Stunden wiederholt.
f) Bevor der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen; dann gibt man ihm eine Tasse warmen Linden- od r Hollunderblüthen- oder auch gewöhnlichen Thee mit 20 Tropfen Liquor oder einem Löffel voll Wein.

6) Stellen sich Lebenszeichen ein, als: leichte Zuckungen im Gesichte, namentlich an den Mundwinkeln und Augenlidern, Poltern im Unterleibe, Abgang von Blähungen, vermehrte Wärme in der Herzgrube und in der hohlen Hand, Anlaufen eines vor den Mund gehaltenen Spiegels, Zittern einer vor den Mund gehaltenen Feder, Empfindlichkeit der Augen gegen ein in die Nähe gebrachtes Licht, Aufstoßen, Schluchzen, Röthung der Haut unter den Meerrettigumschlägen oder Senfteigen, Erhebung einer Blase an den gebrannten Stellen, athmet der Scheintodte leise und unvollkommen, fängt das Herz zu schlagen an, so darf man mit den Rettungsversuchen erst dann aufhören, wenn der Gerettete sich vollkommen erholt hat.

7) Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg gewesen sind, so können sie bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes ausgesetzt bleiben.

8) Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Scheintodten noch 24 Stunden auf seinem Lager warm zugedeckt liegen.

9) Sind die Rettungsversuche gelungen und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlafe, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber eine zuverlässige Person bei ihm, die auf etwa eintretende Veränderungen genau Acht gibt.

b) in speziellen Fällen:

§. 2.

1) Einem vom Blitz Erschlagenen bringe man sogleich in freie Luft, entkleide ihn, spritze kaltes Wasser ins Gesicht, wende kalte Uebergießungen, besonders des Rückens (§. 1, 5), die oben §. 1 angegebenen Riechmittel und Klystiere an; kommt hierauf der Verunglückte zu sich, so gebe man ihm 20 Tropfen Liquor in Wasser oder einen halben Löffel voll Wein. Kehrt aber das Leben nicht zurück, so bläst man Luft ein und reibt den Körper; hilft dieß nicht bald, so bringt man den entkleideten Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, in ein Erdbad, d. h. man bedeckt ihn ½ bis ¾ Ellen hoch mit lockerer Erde und läßt ihn so 1 bis 2 Stunden liegen, wenn aber auch hierauf keine Lebenszeichen sich äußern, wiederhole man die früheren Wiederbelebungsversuche. Regnet es bei dem Gewitter, so ist es gut, den Verunglückten entkleidet beregnen zu lassen und ihn dann wieder trocken abzureiben und zu erwärmen.

2) Wer einen Erfrorenen im Freien antrifft, muß denselben entweder sogleich aufnehmen und in die nächste Ortschaft tragen, oder wenn einer allein ist, muß er nicht seines Wegs fort-, sondern unverweilt in die nächste Ortschaft gehen und Mehrere zu Hilfe rufen. Es müssen aber solche Verunglückte, welche zuweilen auch dann noch gerettet werden, wenn der Scheintod bereits einige Tage gedauert hat, vorsichtig aufgehoben und entkleidet werden, da die durch den Frost fest gewordenen Glieder leicht brechen. Man darf solche Scheintodte nicht sogleich in ein warmes Gemach, sondern muß sie an einen kalten, jedoch vor der Zugluft geschützten Ort bringen; hier legt man sie auf Schnee und bedeckt sie eine Viertelelle hoch mit Schnee, so daß nur Mund und Nase frei bleiben; sowie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so bedeckt man den Körper mit Tüchern, die in eiskaltes Wasser getaucht sind oder legt den Erfrorenen in eine Wanne oder einen Trog mit kaltem Wasser, doch so, daß auch hier Mund und Nase frei bleiben. Während des Aufthauens des gefrornen Körpers, an dem hierbei gewöhnlich eine Eiskruste sich ansetzt, reibt man ihn fleißig mit Schnee oder kaltem Wasser, sind hierauf die Glieder etwas biegsam und beweglich geworden, so legt man den Körper in ein unerwärmtes Bett, oder wickelt ihn in wollene Tücher ein, bläst auf die §. 1, 5) angegebene Weise Luft ein, gibt Klystiere von kaltem Wasser und wendet das Spritzbad (§. 1, 5) an. Wird der Scheintodte unter dieser Behandlung warm, oder zeigen sich sonst Lebenszeichen, so trocknet man ihn mit nur wenig erwärmten Tüchern ab, bringt ihn in ein nur wenig erwärmtes Bett, bläst ihm wiederum vorsichtig Luft ein, wendet die §. 1, 5) genannten Riechmittel an, gibt ein lauwarmes Klystier, wendet lauwarme Hand- und Fußbäder an und reibt den Leib überall mit Tüchern, die anfangs kaum merklich erwärmt sind, allmählig aber mit warmen vertauscht werden. Ist der Verunglückte so weit gebracht, daß er schlucken kann, so gibt man ihm eine Tasse lauwarmen Thee mit einem Eßlöffel voll Essig. Aeußern sich dagegen nach dem Aufthauen nicht bald Lebenszeichen, so wendet man der Reihenfolge nach die (§. 1) genannten Wiederbelebungsmittel an.

Sind nur einzelne Theile des Körpers, z. B. die Ohren, die Nase erfroren, so thaut man dieselben mit Schnee oder kaltem Wasser auf und reibt sie nach dem Aufthauen mit Schnee oder mit in kaltes Wasser getauchten Tüchern, die man nach und nach mit trockenen und gelind erwärmten vertauscht.

3) Wenn Jemand den Körper eines Ertrunkenen im Wasser wahrnimmt, so muß er, wenn er dem Ertrunkenen Hilfe zu leisten allein nicht im Stande ist, sogleich mehrere Leute herbeirufen; alsdann müssen die Anwesenden, ohne erst nachzuforschen, ob der Mensch freiwillig oder durch Zufall ins Wasser gestürzt ist, den Leblosen sogleich herausziehen und zu Rettungsmitteln schreiten. Beim Herausziehen aus dem Wasser muß mit Vorsicht verfahren werden, damit hauptsächlich Kopf, Hals und Brust durch Fall, Stoß oder Druck keinen Schaden leiden.

Die Ertrunkenen dürfen durchaus nicht, wie ein falscher Glaube lehrt, auf den Kopf gestürzt oder wohl gar an den Beinen aufgehangen werden. Sodann bringt man den Leblosen

wo möglich in das nächste Haus, indem man ihn dahin trägt oder fährt. Beim Fahren lege man ihn auf den Rücken, Kopf und Brust erhöht, auf etwas Stroh; ein gelindes Rütteln ist nicht, wohl aber ein heftiges schädlich. Bevor man die Wiederbelebungsversuche macht, müssen vor Allem die nassen Kleidungsstücken entfernt und der Körper abgetrocknet, und auf trockenes Stroh, Heu, Betten, Pferdedecken mit erhöhtem Kopf und Oberkörper gelagert und mit trocknen, nur wenig erwärmten Tüchern bedeckt werden. Sodann verfährt man wie §. 1 angegeben. Sind die dort angegebenen Mittel längere Zeit hindurch ohne Erfolg angewendet worden, so bringt man den Verunglückten noch in ein warmes Bad oder wendet auch ein Aschen- oder Sandbad und zwar in der Weise an: man streut warme Asche, Salz, oder warmen Sand oder Salz und Sand durcheinander zwei Querfinger hoch auf ein großes Betttuch oder ein anderes leinenes Tuch, legt dann den Körper darauf und bedeckt ihn eben so hoch mit warmer, aber nicht mehr glühender Asche, Salz, Sand, so daß nur das Gesicht frei bleibt, worauf man das Tuch um ihn herumschlägt oder ihn mit einem andern zudeckt. Man läßt nun den Körper mehrere Stunden darin liegen; es muß aber dann die Asche, der Sand, oder das Salz immer von Neuem warm aufgelegt werden; dabei wiederholt man von Zeit zu Zeit die Anwendung der §. 1 genannten starken Riech- und Hautreizmittel.

Die Erwärmung solcher Verunglückter darf man nicht durch heiße Zimmer hervorbringen wollen.

Sind Ertrunkene zugleich erfroren, so werden sie zunächst wie die Erfrorenen behandelt und aufgethaut, s. oben §. 2 Nr. 2).

Gelingt bei den Ertrunkenen endlich die Wiederbelebung, so verfährt man wie bei den wiederbelebten Erfrorenen.

4) Erhängte oder Erwürgte müssen so schnell wie möglich von dem Stricke oder Bande befreit werden, jedoch mit Vorsicht, damit sie, wenn sie hoch hängen, nicht herabstürzen. Sobald dieß geschehen, bringt man den Körper in frische Luft und läßt ihn lieber unter freiem Himmel, als in einer mit Dunst erfüllten Stube, sodann entkleidet man ihn oder löst doch alle stark angezogenen Bänder, so daß an Brust, Leib und den Beinen nichts Festes anliegt und legt ihn auf den Rücken, so daß Kopf und Brust etwas erhöht sind. Hierauf bläst man Luft ein, reibt den Körper mit wollenen oder groben leinenen Tüchern oder bürstet ihn besonders an den Fußsohlen. in der Herzgrube nach der Brust zu, an den Armen, den Schenkeln und dem Rückgrath, macht sodann Umschläge von mit kaltem Wasser befeuchteten Tüchern auf den Kopf, wendet das Tropf- und Spritzbad an, kitzelt den Schlund. War der Körper kalt, so muß man ihn auf die unter §. 2, 3) angegebene Weise erwärmen, wendet Riechmittel an — doch nur so lange sich keine Lebenszeichen äußern, denn da bei solchen Verunglückten der Kopf meist mit Blut überfüllt ist, so müssen, wenn sie wieder zu sich kommen, alle Mittel, die Nießen oder Erbrechen erregen, vermieden werden — gibt mit Salz und Essig geschärfte Klystiere und verfährt überhaupt so wie §. 1 angegeben ist. Gelingt die Wiederbelebung, und wird der Verunglückte schwindlich und betäubt, so fährt man mit kalten Umschlägen auf den Kopf fort, gibt ihm auch kühlende Getränke, frisches Wasser, Wasser mit Essig, oder auch Wasser mit ein wenig Wein.

5) Erdrückte, mit Schnee, Erde u. s. w. Verschüttete muß man eilends frei machen, auch von allen drückenden, schnürenden Kleidungsstücken befreien, ihnen Luft einblasen, Essigklystiere beibringen, sie erwärmen, reiben und auch sonst behandeln, wie die Erhängten.

6) Der Dunst von glühenden Kohlen, brennendem Torf, gährenden Flüssigkeiten, die Luft in Gruben, bedeckten Kanälen, Brunnen und Schachten, die Ausströmung faulender Theile von Thieren und Pflanzen, daher die Luft in Leichengrüften, erzeugen leicht Scheintod durch Ersticken.

Die auf diese Weise Verunglückten müssen sobald als möglich aus dieser verdorbenen Luft herausgeschafft werden. Will aber Jemand sich an solche Orte begeben, wo solche Luftarten oder durch dieselben Erstickte sich befinden, so ist zuvor ein brennendes Licht in die diese Orte erfüllende Luft einzubringen, indem so lange das Licht nicht fortbrennt, auch denjenigen Erstickung droht, welche in solche Räumlichkeiten eindringen. Die verdorbene Luft reinigt man dadurch, daß man womöglich Zugluft in dem Raume erzeugt, geringe Mengen Schießpulver abbrennt, brennende Strohwische, gebrannten Kalk hineinwirft, kaltes Wasser hineingießt, und mittels einer nicht mit Wasser gefüllten Feuer- oder Handspritze frische Luft hineinbläst; sind Fenster oder Thüren

an diesem Raume, so müssen diese geöffnet werden. Diejenigen, welche sich zu den Verunglückten begeben, müssen einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist befeuchteten Schwamm vor den Mund binden und sofern die Verunglückten in einem Brunnen oder Schacht liegen, beim Hinabsteigen der übeln Luft wegen einen starken Strick um den Leib sich befestigen und einen andern an der Hand, um damit ein Zeichen geben zu können. Ist nun der Verunglückte sobald als möglich in die frische Luft gebracht, so besprengt man ihn zuerst mit frischem Wasser und legt ihn auf ein nicht gewärmtes Lager; sodann treibt man die schädliche Luft aus den Lungen, indem man sanft die Brust nach abwärts und den Leib aufwärts drückt, ferner übergießt man den Kopf, die Brust und den ganzen Körper mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust mit kaltem Essig, macht kalte Umschläge auf den Kopf, gibt kalte Klystiere mit Essig, wendet das Tropf- und Spritzbad (§. 1, 5) wiederholt an, bürstet und reibt die Fußsohlen, die Brust, den Rücken, die Handflächen, bläst Luft ein, kitzelt den Schlund mit einer Feder und verfährt so, wie bereits §. 1 angegeben. Stellen sich Lebenszeichen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt; hat er sich noch mehr erholt, so gibt man ihm eine Tasse Hollunder- oder Lindenblüthen- oder andern Thee mit Essig oder einige Löffel Wein.

7) Solche, die durch Fall oder Sturz scheintodt werden, bringe man mit größter Schonung, so daß etwa vorhandene Knochenbrüche und sonstige Verletzungen genau berücksichtigt werden, in eine Lage, in welcher der Kopf und die Brust etwas erhöht sind; man besprenge solchen Verunglückten das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser, mache ihnen kalte Umschläge auf den Kopf und wende das Tropf- und Spritzbad, Riechmittel, lauwarme Klystiere u. s. w. an.

8) Scheintodte Betrunkene sucht man durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen; wenn sie etwas zu sich gekommen, gibt man ihnen lauwarmes Wasser bis zum Erbrechen zu trinken, befördert das Erbrechen durch Kitzeln des Schlundes mit einer Feder oder dem Finger und läßt sie abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee zu sich nehmen.

9) Wenn bei scheintodt-geborenen Kindern Blässe, Magerkeit und Schlaffheit des ganzen Körpers, Eingefallensein des Gesichtes derselben, sowie auch Kränklichkeit der Mutter während der Schwangerschaft darauf hindeuten, daß solche Kinder an wahrer Schwäche leiden, so muß man die Nabelschnur nicht sogleich unterbinden oder durchschneiden, damit das Kind noch einiges Blut bekomme; ist dieß geschehen und hat man das Kind mittels Durchschneiden der Nabelschnur von der Mutter gelöst, so muß man den Mund und die Nase des Kindes von Schleim reinigen, wechselweise die Brust und den Unterleib sanft drücken, vorsichtig Luft in die Lungen blasen, das Kind öfters wenden und vorwärts neigen, ihm gelind einzelne Schläge mit der flachen Hand auf das Gesäß geben, Riechmittel vor die Nase halten, den Schlund mit der Fahne einer Feder kitzeln, einzelne Tropfen Hoffmann'schen Liquor oder Wein oder Branntwein auf die Lippen und die Zunge streichen, Klystiere von lauwarmem Wasser oder Kamillenthee, jedes zu einer kleinen Obertasse voll, geben, sodann auch ein warmes mit etwas Wein oder Branntwein vermischtes Bad anwenden und darin den Bauch, den Rücken und die Glieder des Kindes fleißig reiben. Wenn aber das Gesicht scheintodter Neugeborner roth aufgetrieben oder bläulich aussieht und wenn solche Kinder stark und wohlgenährt sind, so hat man die Nabelschnur sogleich durchzuschneiden und ehe man dieselbe unterbindet, einige Eßlöffel voll Blut ausfließen zu lassen, sodann verfährt man mit dem Kinde, wie so eben angegeben ist. Wenn die scheintodt gebornen Kinder wieder einiges Leben zeigen und zu schlucken vermögen, so giebt man ihnen einige Kaffeelöffel voll Kamillen- oder Melissenthee, reibt Rücken und Glieder wiederholt mit etwas Wein und legt sie in ein warmes Bett, oder an die Seite und die Brust der Mutter.

10) Erdrückte Kinder sind sogleich ganz zu entkleiden, in warme Tücher zu wickeln und an die Luft zu bringen; man sorgt für die schleunigste Herbeirufung eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme und verfährt bis zu deren Ankunft wie bei scheintodt gebornen Kindern.

§. 3.

In solchen Unglücksfällen, durch welche Menschen, wenn auch nicht leblos und scheintodt werden, doch in die größte Lebensgefahr gerathen, und ohne zeitig angewendete Hilfe sterben können, ist bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes folgendermaßen zu verfahren:

1) Bei Schlagflüssigen, oder vom Schlage Getroffenen, d. h. solchen, die ohne vorher verletzt oder längere Zeit krank gewesen zu sein, die Besinnung zum Theil oder ganz verloren haben, bei denen das Gesicht roth und aufgetrieben ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen erschwert, langsam und schnarchend von Statten geht, wendet man kalte Umschläge auf den Kopf, Fußbäder mit Senf, oder Asche und Salz, Umschläge von Senf oder Meerrettig an die Arme und Nacken, und lauwarme Klystiere mit Essig oder Seife an; bei solchen dagegen, bei welchen das Gesicht blaß oder erdfahl und eingefallen ist, erwärmt, bürstet und reibt man den Körper, und wendet das Tropf- und Spritzbad, die Riechmittel, Auftropfen von Siegellack oder kochendem Wasser, Klystiere von Kamillenthee, und kalte Uebergießungen im warmen Bade, innerlich, aber erst wenn die Leidenden zu sich gekommen sind, etwas Wein, Branntwein oder Hoffmannschen Liquor an.

2) Epileptische, d. h. mit der Fallsucht, mit dem bösen Wesen, oder der bösen Staupe Beladene müssen während des Anfalls der Krankheit so gelegt werden, daß sie sich bei den Krämpfen keinen Schaden thun können, auch sind alle neugierigen Zuschauer zu entfernen; fallen Epileptische auf offener Straße oder auf Steinpflaster um, so muß man ein angemessenes Lager wenigstens in soweit ihnen bereiten, daß man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Ausbrechen der Daumen ist eine ganz unnöthige und zwecklose Bemühung, denn die Daumen gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall vorüber ist; der dem Anfalle in den meisten Fällen folgende Schlaf muß möglichst ungestört bleiben.

3) Bei Erstickungsgefahr durch verschluckte Sachen sucht man, wenn ein fremder Körper vermöge seiner Größe und spitzigen Beschaffenheit im Schlunde stecken bleibt, ihn zunächst mit dem Finger herauszuziehen; gelingt dieß nicht, und ist der fremde Körper ein für den Magen unschädlicher Stoff, z. B. ein Stück Speise, so sucht man ihn durch schleimige Getränke, z. B. durch eine Abkochung von Hafergrütze, Graupen, Eibischwurzel (Altheewurzel), Leinsaamen, die man verschlucken läßt, oder mittels des Fingers, oder eines biegsamen Wachsstockes, eines mit Oel bestrichenen Stäbchens von Fischbein oder Rohr, an dessen Ende ein Knöpfchen von Waschschwamm wohl befestigt ist, vorsichtig und ohne Anwendung großer Gewalt weiter in den Schlund hinunter zu bringen. Ist dagegen der fremde Körper ein spitziges oder dem Magen schädliches Ding, z. B. Stückchen Glas, eine Nadel, ein großer Knochensplitter, eine starke Gräte, so wende man schleunig ölige Getränke an, klopfe den Leidenden auf den Rücken, rüttle ihn und lasse ihn niesen. Bei kleinen Knochensplittern und Gräten, die dem Magen nicht nachtheilig sind, ist es auch zweckmäßig, Brod- und Semmelkrume zu verschlucken.

4) Bei Verbrennungen sind kalte Umschläge zu machen, oder die verbrannten Glieder in kaltes Wasser einzutauchen, die Brandschorfe mit Lappen, die mit Oel oder Fett bestrichen sind, zu bedecken und die Brandblasen, ohne jedoch die Haut selbst abzulösen, erst am folgenden Tage aufzustechen. Die durch Verbrennung, namentlich bei Feuersbrünsten leblos Gewordenen werden wie Erstickte behandelt.

5) Alle Blutungen, die so heftig sind, daß das Gesicht und die Lippen blaß werden und Zittern und Ohnmacht eintritt, müssen gestillt werden.

Man bringt die Leidenden in ein kühles Gemach und in eine solche Lage, daß der blutende Theil hoch liegt und deshalb das Blut weniger leicht zu ihm hinströmen kann, deckt sie nicht warm zu, reicht ihnen einen Löffel voll Wein, außerdem aber kühlendes säuerliches, mit Essig oder Citronensaft gemischtes Getränk und läßt sie die größte Ruhe beobachten. Bei stark blutenden Wunden ist gezupfte Leinwand (Charpie), Löschpapier, feiner Flachs oder Wolle mit starkem Essig oder etwas Branntwein befeuchtet, oder trockner Feuerschwamm aufzulegen und bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes auf die Wunde angedrückt zu erhalten.

Bei heftigen Blutungen aus der Nase oder Gebärmutter sind kalte Umschläge, wo möglich Einspritzungen von Essig und Wasser anzuwenden, auch verstopft man die Oeffnungen des Körpers, aus welchen das Blut hervordringt, mit zusammengerollter Leinwand, Feuer- oder Waschschwamm oder mit Löschpapier.

Beim Scheintod von Verblutungen wendet man Riech- und Niesmittel, Reiben, Bürsten und Erwärmen des Körpers, Einreibungen mit Wein, Branntwein oder Essig, das Tropf- und Spritzbad, Lufteinblasen, Auftröpfeln von Siegellack oder siedendem Wasser, Ein-

stechen von Nadeln und dergleichen Reizmittel an. Solche Scheintodte lagert man so, daß der Kopf nur um ein Weniges höher als der übrige Körper liegt.

6) Scheinbar Verhungerte, d. h. solche Personen, welche durch eine allzulange Entbehrung von Nahrungsmitteln so schwach und elend geworden sind, daß ihr Leben in Gefahr ist, mag nun dieß in Folge allgemeiner Hungersnoth oder dadurch eingetreten sein, daß die betreffende Person durch einen Unglücksfall in einer Höhle, einem Keller, einem Schachte oder auf eine andere Weise lange Zeit hindurch abgesperrt gewesen ist, und ohne Nahrungsmittel hat zubringen müssen, solche Verhungerte dürfen nicht sofort reichlich mit Nahrungsmitteln gesättigt werden; vielmehr muß man ihnen anfangs nur wenig und nur flüssige Nahrungsmittel, als ein oder 2 Eßlöffel voll warmer Milch, warmer dünner Fleischbrühe, dünner Suppe mit wenig Ei reichen, allmählich und erst nach Verlauf mehrerer Stunden kann man ihnen festere und nahrhaftere Speisen geben, damit die so lange außer Thätigkeit gewesenen Verdauungskräfte nur nach und nach wieder an ihre Thätigkeit gewöhnt und nicht durch eine anfangs übergroße Anstrengung gelähmt werden.

7) Wenn ein soeben noch gesund gewesener Mensch nach dem Genuß irgend einer verdächtigen Sache oder einer Speise plötzlich ohne sonstige Veranlassung krank und

a) entweder von großer Angst, heftigen Leibschmerzen, Ekel, Würgen, starkem Erbrechen, Durchfall,

b) oder von Angst, Schwindel, Ohnmacht, Betäubung, Schlafsucht, Geistesverwirrung oder Zuckungen befallen wird, so entsteht die Vermuthung einer stattgehabten Vergiftung.

Die unter a) genannten Zufälle werden von den scharfen Giften, z. B. Arsenik, Quecksilber, Spießglanz, Kupfer, Vitriolöl oder Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure oder Scheidewasser u. s. w., die unter b) genannten von betäubenden Giften, wie Opium, Tollkirsche (Belladonna), Schierling, Bilsenkraut, Blausäure (Bittermandelöl), giftigen Schwämmen verursacht.

Bei den scharfen Giften läßt man bis zur Ankunft eines Arztes lauwarmes Wasser, schleimige Flüssigkeiten, z. B. dünnen Hafergrützschleim, Graupenschleim, Abkochung von Leinsaamen oder Milch, Oel, Eierwasser, Zuckerwasser, oder wenn Säuren, z. B. Schwefelsäure, Scheidewasser und dergl. verschluckt worden war, Seifenwasser, Wasser mit gepulverter Kreide oder mit Magnesia vermischt trinken und zwar, wenn noch kein Erbrechen da ist, diese Flüssigkeiten in großer Menge, um Erbrechen zu erregen, zu welchem Behufe man auch den Finger in den Hals stecken läßt, oder auch den hintern Theil des Mundes mit der Fahne einer Feder kitzelt; ist aber in Folge des genommenen Giftes Erbrechen bereits eingetreten, so läßt man die genannten Flüssigkeiten in kleinen Mengen nehmen.

Bei betäubenden Giften verfährt man eben so, um Erbrechen zu erregen, und später, wenn man glaubt, daß das Gift wieder ausgebrochen ist, läßt man fleißig Essig und schwarzen Kaffee trinken; auch wendet man bei den betäubenden Giften, kalte Umschläge auf den Kopf und kalte Begießungen an.

Läßt sich nicht bestimmen, welche Art von Gift genommen worden sei, so verfährt man, als sei es ein scharfes gewesen.

8) Wird ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Thiere oder einer Schlange gebissen, so muß man die Wunde ausbluten lassen, sie dann mit Salzwasser, Essig oder Urin auswaschen, befindet sich die Wunde an einem Arme oder Beine, so ist es zweckmäßig, in ihrer Nähe nach dem Rumpfe hin ein fest zuzuschnürendes Band um das Glied anzulegen; auch kann man die Wunde mit einem glühenden Eisen ausbrennen oder ein Stück brennenden Schwamm auf derselben ausglimmen lassen.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1853. Ausgeg. d. 5. Juli 1853.

29. Ministerial-Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß wegen der Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck betreffend,

vom 11. Juni 1853.

In der Bundestags-Sitzung vom 12. Juni 1845 hat die deutsche Bundesversammlung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem „Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der „Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14. der deutschen Bundesakte zustehen."

Dieser Beschluß wird zu Folge eines in der Bundestagssitzung vom 12. Mai l. J. dieserhalb anderweit gefaßten Beschlusses, gemäß der Bestimmung in §. 12. des Grundgesetzes, auf höchsten landesherrlichen Befehl hierdurch verkündigt.

Altenburg, den 11. Juni 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

30. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 15. Juni 1853.

Dem unterm 15. Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden (Gesetz-Sammlung vom Jahr 1851 Seite 130—133) ist gegenwärtig auch die freie Stadt Frankfurt mit der Maßgabe beigetreten, daß die Wirksamkeit jenes Vertrags für dieselbe mit dem 1. Juli d. J. beginnen soll. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 15. Juni 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

31. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an den bei der privilegirten Schützengesellschaft zu Schmölln bestehenden Sterbekassen-Verein betreffend,

vom 21. Juni 1853.

Seine Hoheit der regierende Herzog haben geruht, dem bei der privilegirten Schützengesellschaft zu Schmölln bereits seit längerer Zeit unter dem Namen „Sterbefiskus" bestehenden Sterbekassen-Verein auf Nachsuchen die Rechte milder Stiftungen zu verleihen, auch die in den neu festgestellten Vereinsstatuten aufgenommene Bestimmung, wonach die an die Hinterlassenen eines Mitglieds zu bezahlenden Sterbegelder mit keinem Arrest belegt werden sollen, zu genehmigen und zu bestätigen.

Dies wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 21. Juni 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

32. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Königlich Württembergischen Staatsregierung zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 28. Juni 1853.

Dem unterm 15. Juli 1851 zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen, unterm 15. Dezember desselben Jahres in der hiesigen Gesetzsammlung publizirten Staatsvertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden ist unterm 15. dies. Mon. auch die Königlich Württemberg'sche Staatsregierung beigetreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 28. Juni 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

33. Patent,

betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855,

vom 30. Juni 1853.

Georg,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten am 4. April d. J. eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen und sich über eine Abänderung des zur Zeit bestehenden Eingangszollsatzes vom ausländischen Syrup vereinigt haben, so verordnen Wir zur Ausführung dieser Vereinbarungen mit im Voraus erklärter landschaftlicher Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1855 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit sechs Neugroschen oder ein und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des im §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar vom

	Nach dem 14 Thalerfuße.		Nach dem 24½ Guldenfuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
	ℛ	sgr	Fl.	Kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kamassars, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner	5	—	8	45	
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1853 vom Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Zentner	2	—	3	30	

Urkundlich haben Wir dieses Patent vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Altenburg, am 30. Juni 1853.

Im Auftrag Unseres Herrn Vaters Gnaden.

(L. S.) **Ernst,** Erbprinz v. Sachsen-Altenburg.

v. Larisch.

Herz. Sächs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. **1853.** Ausgeg. d. 6. August 1853.

34. Patent

über den Regierungs=Antritt Sr. Hoheit des Herzogs **Ernst** von Sachsen=Altenburg, vom 3. August 1853.

Wir Ernst

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Nachdem es Gott dem Allmächtigen in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen hat, Unseres innigst geliebten und hochverehrten Herrn Vaters Gnaden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Georg**, souverainen Herzog von Sachsen=Altenburg aus diesem Leben abzurufen, und demzufolge nach dem in Unserem Herzoglichen Hause geltenden Erbfolgerechte die Regierung des Herzogthums Sachsen=Altenburg sammt allem in der Staats=Erbfolge forterbenden Hauseigenthum auf Uns übergegangen ist, so treten Wir hiermit selbige feierlich an, indem Wir zugleich versichern und erklären, daß Wir entschlossen sind, dieselbe treu und gewissenhaft und im Einklang mit den für Unser Herzogthum geltenden Grundgesetzen zu führen.

Demnach bestätigen Wir hiermit alle von Unseres Herrn Vaters Gnaden angestellte oder bestätigte Beamte und Diener in ihren Aemtern und erwarten dagegen von denselben pflichtmäßigen Gehorsam und unverbrüchliche Treue.

Ingleichen versehen Wir Uns zu Unseren sämmtlichen Unterthanen, daß sie Uns für ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen und sich Uns in unverbrüchlicher Treue und willigem Gehorsam als gute Unterthanen bezeigen werden. Auch vertrauen Wir, daß sie die Unseres Hochseligen Herrn Vaters Gnaden bewiesene Liebe und Anhänglichkeit auf Uns übertragen werden, wie Sein Vorbild einer gerechten und wohlwollenden Regierung Uns stets vorleuchten wird.

Hummelshain, den 3. August 1853.

(L. S.) **Ernst,** Herzog von Sachsen=Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

35. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Wiedereinschärfung der Vorschrift über Anzeige ansteckender Viehkrankheiten betreffend,

vom 9. Juni 1853.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. Juni 1853).

Es ist neuerdings wahrzunehmen gewesen, daß die gesetzliche Vorschrift des Mandates wegen der Viehseuchen, vom 28. März 1746 (I. Beifugensammlung zur Landes-Ordnung Seite 560, V), nach welcher alle Hauswirthe bei Vermeidung von Gefängniß- und anderer harter Strafe angewiesen werden, jeden von ihnen wahrgenommenen Fall einer ansteckenden Krankheit am Vieh sofort ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, nicht mehr allenthalben beobachtet und dadurch den Behörden die zeitige Ergreifung von geeigneten Maßregeln gegen die weitere Verbreitung einer solchen Seuche unmöglich gemacht wird.

Wir schärfen daher diese Vorschrift nicht nur allen Viehbesitzern, sondern auch den Thierärzten, Cavillern und überhaupt allen Denjenigen, zu deren Kenntniß derartige Fälle kommen, mit dem ausdrücklichen Bemerken ein, daß der sogenannte Rotz der Pferde ebenfalls zu den Krankheiten zu rechnen ist, auf welche diese Bestimmung Anwendung erleidet.

Altenburg, den 9. Juni 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

36. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen in der Kompetenz der Königlich Sächsischen Nebenzollämter zu Klingenthal und zu Elster betreffend,

vom 11. Juli 1853.

Anher gelangter offizieller Nachricht zu Folge hat das Königlich Sächsische Gouvernement mit Rücksicht auf die eingetretenen Verkehrsverhältnisse beschlossen, vom 1. August dieses Jahres an das Nebenzollamt II. Klasse zu Klingenthal in ein Nebenzollamt I. Klasse mit der Befugniß zu unbeschränktem Begleitschein-Wechsel mit dem Hauptzollamte in Eibenstock und den Hauptsteuerämtern in Plauen, Chemnitz und Leipzig, dagegen das Nebenzollamt I. Klasse zu Elster in eins dergleichen II. Klasse mit Vorbehalt der Befugniß, rohe Baumwolle zum Ausgang abzufertigen, auch wenn die Ausgangsabgabe den Betrag von zehn Thalern in einer Ladung übersteigt, zu verwandeln.

Solches wird andurch unter Verweisung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Februar 1839 (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 8 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 11. Juli 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

37. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Abstellung des von dem Gesinde auf dem Lande getriebenen nächtlichen Unfugs betr.,

vom 18. Juli 1853.

(Publizirt in Nr. 87 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 23. Juli 1853).

Es sind mehrfache Klagen darüber laut geworden, daß sich, insbesondere seit einigen Jahren, auf dem Lande die Dienstboten des Abends zusammenthun und die Dorfgassen singend, pfeifend, schreiend und überhaupt auf höchst unanständige lärmende Weise oft bis in die tiefe Nacht hinein durchziehen. Den Ortsgerichtspersonen, Gendarmen, insbesondere aber auch den Nachtwächtern wird daher unter Hinweisung auf die ihnen ertheilte Instruction aufgegeben, auf dieses Unwesen wohl Acht zu haben, dagegen einzuschreiten, nach Befinden die Urheber ohne Weiteres zu arretiren und den betreffenden Behörden zur Untersuchung zu überweisen.

Altenburg, den 18. Juli 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

38. Ministerial-Bekanntmachung,

die Abfertigungsbefugnisse der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Steuer-Receptur zu Pößneck betreffend,

vom 27. Juli 1853.

Nach anher gelangter officieller Mittheilung ist der Herzoglich Sachsen Meiningenschen Steuer-Receptur zu Pößneck vom 1. August dieses Jahres an die Befugniß zur Abfertigung der von den dortigen Gerbern in das Ausland versendet werdenden Gerberwolle und Beinwolle ertheilt, gleichzeitig auch die Befugniß zur Abfertigung von zollpflichtigen Poststücken bis zu 15 Pfund Gewicht beigelegt worden.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 27. Juli 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

39. Ministerial-Bekanntmachung,

die wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins abgeschlossenen Verträge betreffend,

vom 9. Juli 1853.

Die nachstehend abgedruckten Staatsverträge:

1) Vertrag vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend;

2) Vertrag vom 3. April 1853, wegen des Beitritts des Kurfürstenthums Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend;

3) Vertrag vom 4. April 1853, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, mit der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers;

4) Uebereinkunft vom 4. April 1853, die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben betreffend;

5) Vertrag vom 4. April 1853, die Fortsetzung des Vertrags vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend;

6) Besonderer Artikel vom 4. April 1853, die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweins betreffend;

7) Vertrag vom 4. April 1853, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben betreffend,

werden hierdurch, nachdem dieselben allseitig ratifizirt und die Ratifikationen ausgewechselt worden sind, höchstem Befehle gemäß zu allgemeiner Kenntnißnahme und Nachachtung für Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. Juli 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

I.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,

die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren nachfolgend benannten Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrsfreiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn, und

Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück; und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1854 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1865, unter den an dem gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Regierungen fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleibt für dieselben der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines vom 10. Mai 1833 mit allen darauf bezüglichen gleichzeitigen und späteren Vereinbarungen auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Modifikationen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die zu dem im Artikel 1 erwähnten Vereine künftig verbundenen Staatsgebiete sind: die Königlich Preußischen Landestheile, Stadt- und Land-Kreis Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, die Großherzoglich Sächsischen Lande, mit Ausnahme des Amtes Allstedt mit Oldisleben und des Vordergerichtes Ostheim, die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Lande, die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Lande, die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Lande, mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen oberen Herrschaften, und die Fürstlich Reußischen Lande älterer und jüngerer Linie.

Hinsichtlich des Verhältnisses des in dem Vereinsgebiete enklavirten Kurfürstlich Hessischen Kreises Schmalkalden bleiben ebenso, wie hinsichtlich der Königlich Bayerschen Enklave Kaulsdorf und der Königlich Sächsischen Enklaven besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits, und den Königreichen Bayern und Sachsen, sowie dem Kurfürstenthume Hessen, oder mit einzelnen dieser Staaten andererseits, nicht erneuert werden sollten, ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Aufwand, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrole-Behörden und Zollschutzwachen erwächst, wird in gleicher Weise, wie nach Art. 13 des Vertrages vom 10. Mai 1833 die Kosten, welche die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Behörde in Erfurt und die dieser obliegende Geschäftsführung verursacht, von der Gesammtheit des Thüringischen Vereines getragen und von den unter die einzelnen Vereinsstaaten zu vertheilenden gemeinschaftlichen Einnahmen in Abzug gebracht.

Jeder Staat hat jedoch für die Amts-Lokale in seinem Gebiete, sowie für die Pensionen, welche den von ihm angestellten Beamten und deren Hinterlassenen gesetzlich zustehen, auf seine alleinige Rechnung zu sorgen.

2. An die Stelle des gemeinschaftlichen General-Inspektors tritt ein gemeinschaftlicher, den einschlägigen Ministerien der Vereinsstaaten untergeordneter Zoll- und Steuer-Direktor, welchem außer den dem General-Inspektor jetzt obliegenden Funktionen auch die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden für Zölle und Rübenzucker-Steuer, sowie die Vollziehung der die Zölle und die Rübenzucker-Steuer betreffenden gemeinschaftlichen Gesetze überhaupt, im ganzen Vereine übertragen wird.

Das Nähere über die Dienstverhältnisse des gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Direktors und der in dem Bereiche des Thüringischen Vereines für den Schutz und die Erhebung der Zölle an den Grenzen und im Grenzbezirke anzustellenden Beamten wird besonders vereinbart.

3. Die Vereinbarung in dem Artikel 19 des Vertrages vom 10. Mai 1833 soll auch auf die Ausführung der vorstehenden Verabredungen, insbesondere auf die Organisation der neu eintretenden Grenz-Zollverwaltung Anwendung finden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 5.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens drei Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 26. November 1852.

(gez.) Johann Friedrich v. Pommer Esche.	Alexander Max Philipsborn.	Martin Friedrich Rudolph Delbrück.	Gustav Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

II.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie einerseits und Kurhessen andererseits,

wegen des Beitrittes des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem Vertrage der erstgenannten Staaten vom 26. November 1852, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, gleichmäßig geleitet von dem Wunsche, die Fortdauer dieses Vereines auch in Beziehung auf die darin begriffenen

Kurhessischen Landestheile für die Zukunft sicher zu stellen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing,

von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Das Kurfürstenthum Hessen tritt in Ansehung des Kreises Schmalkalden dem am 26. November 1852 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen, diesem Vertrage beigefügten Vertrage, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines betreffend, in allen Punkten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes wird der Kurfürstlich Hessische Kreis Schmalkalden auch künftig zu denjenigen Staatsgebieten gehören, welche nach Art. 2 des Vertrages vom 26. November 1852 den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bilden.

Artikel 3.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, festgesetzt.

Sofern derselbe nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 3. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Duysing. (L. S.)
Delbrück. (L. S.) Thon. (L. S.)

III.
Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrs-Freiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät, der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Carl Meixner;
Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
Seine Majestät, der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;
Seine Majestät, der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Direktor im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;
Seine Königliche Hoheit, der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerial-Rath Joseph Hack;
Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerial-Rath Maximilian von Biegeleben;
Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legations-Rath D. Friedrich August Liebe;
Seine Hoheit, der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänen-Rath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;
der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Art. 1 erneuerten Zoll- und Handels-Vereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Art. 1 erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handels-System verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Art. 1 genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg zustehen und obliegen und zwar sowohl in dem Verhältnisse beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältnisse eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, babei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zoll-Tarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereines, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifes und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollvereine gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuervereine gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgsche Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes im Großen, wie dieß im übrigen Gebiete des Zollvereines geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge Grenzbewachung abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8 Lit. b), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuerverträge gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereines erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlen-Fabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) soweit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben;

b) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen;

c) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten später irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien;

d) soweit zwischen mehren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten, in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern, oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2 b gegebene Bestimmung und der unter II. 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Von Tabacк dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig:

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- rc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chaussee-Gelder oder andere Statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommun, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heer-Straßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chaussee-Geld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chaussee-Geldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privat-Personen oder auf Aktien angelegt sind, oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind, oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chaussee-Gelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chaussee-Geldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-

Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichts-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. Oktober 1845 abgeschlossenen Münz-Kartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Dem gemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zoll-Tarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereines angenommen werden; dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badensche und Hessische Zentner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereines so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maß- und Gewichts-System ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den

Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Cabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handels-Plätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Kartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Kartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen

einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschlüssig der nach Artikel 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafen-Gelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangsabgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1) Bei den Eingangsabgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereines entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangsabgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzucker-Steuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheile derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangsabgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2) Der Brutto-Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreiches Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz), im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen
b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreiches Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthumes Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise

vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3) Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigschen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreiches Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4) Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehres gerichteten Zwecke des Zollvereines gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereines innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zoll-Direktion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Vereine bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die bezüglich im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereines eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf dem Grunde jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

1) man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen;

2) hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrole-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der in dem Artikel 22 unter 1 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden;

3) bei dieser Ausmittelung des Bedarfes soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht;
4) man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgschen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Inneren (Haupt-Steuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifes und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereines, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die bei dem Anschlusse an den Verein im Königreiche Hannover und im Herzogthume Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereines durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch dießfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissare vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maßgabe des Artikels 26 des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem

anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Meixner. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Klenze. (L. S.)	von Sigel. (L. S.)	Hack. (L. S.)
Dupsing. (L. S)	von Biegeleben. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Liebe. (L. S.)	Marschall von Bieberstein. (L. S.)		Goeßer. (L. S.)

Anlage zu Artikel 12 des Vertrags.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereines aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten Statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereines oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 18¼⁄₃ gleichkommt.

Artikel 3.

Dem gemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit sechs Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1) In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergiebt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereines vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungsaufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzucker-Steuer und Eingangsabgaben vom ausländischen Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2) Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1, b) jene Summe (1, a), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zoll-Tarifes ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme

an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Meizner. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Klenze. (L. S.)	von Sigel. (L. S.)	Hack. (L. S.)
Dupsing. (L. S.)	von Biegeleben. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Liebe. (L. S.)	Marschall von Bieberstein. (L. S.)		Coester. (L. S.)

IV.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig,

betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben.

Nach der im Artikel 22 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom heutigen Tage getroffenen Vereinbarung, soll der Ertrag der Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, soweit dieselben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen eingehen, Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße zufallen.

Zur weiteren Erledigung dieses Gegenstandes sind Unterhandlungen eröffnet worden, zu welchen als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg.
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

und es ist von diesen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Die Theilung der in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen, im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen aufkommenden Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, erfolgt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der östlichen Preußischen Provinzen, des Königreichs Sachsen, der zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Landestheile und des Herzogthums Braunschweig mit Ausschluß der vorgedachten Gebietstheile lediglich nach Abzug der Rückerstattungen wegen unrichtiger Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer, gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

Artikel 2.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Artikel 3.

Der Stand der Bevölkerung wird nach den Ermittelungen angenommen, welche für die Theilung der Zolleinkünfte im Gesammtvereine Statt finden.

Artikel 4.

Da die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben nach den Zollvereinigungs-Verträgen von der Gemeinschaft ausgeschlossen, gedachte Abgaben aber, was die Oder, Weichsel und Memel, sowie deren Nebenflüsse betrifft, bei den über die Ostgrenze des Preußischen Staates ausgeführten, und umgekehrt bei den über jene Grenze eingeführten und aus den Ostseehäfen ausgehenden Waaren unter den allgemeinen Transit-Abgaben mitbegriffen sind, so wird die Königlich Preußische Regierung, als ein Aequivalent für jene Wasserzölle, von dem zur Theilung zu stellenden Gesammtertrage der bei ihren Hebestellen eingehenden Durchgangsabgaben (die gedachten Wasserzölle einschließlich) die Hälfte, jedoch höchstens die Summe von 300,000 Thlrn. zurückbehalten.

Artikel 5.

Die unter sämmtlichen Mitgliedern des Zollvereines in dem Separat-Artikel 14 zu dem Eingangs gedachten Vertrage unter Nr. 1 und 2 getroffenen Verabredungen kommen auch in dem besonderen Verhältnisse zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereines und Braunschweig zur Anwendung.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1854 ab an die Stelle der über denselben

Gegenstand unter'm 8. Mai und 19. Oktober 1841 zwischen den kontrahirenden Theilen geschlossenen Uebereinkünfte und soll für die Dauer des heutigen Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines in Kraft bleiben. Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es sollen die Ratifikations-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des ebenerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Schimpff. (L. S.)

Dupsing. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.)

V.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841

über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen und die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen noch bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine haben gleichzeitig mit den über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen in Beziehung auf die Fortsetzung des zwischen Ihnen bestehenden Vertrages vom 8. Mai 1841 wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn,
Allerhöchst Ihren geheimen Regierungs-Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:
Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dupsing;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß älterer Linie, und
Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unter'm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Duysing.	Thon.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

VI.

Besonderer Artikel

zwischen Preußen und den außer Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Regierungen,

die Theilung des Aufkommens von der Besteuerung des Branntweines betreffend.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majestät, des Königs von Preußen und der, außer Seiner gedachten Majestät, bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine haben bei dem Abschlusse des heutigen Vertrages zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Vereine, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, noch die folgende besondere Vereinbarung unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen:

Besonderer Artikel.

In Beziehung auf die Vereinbarung im zweiten Separat-Artikel des vorgedachten Vertrages, welche die in dem Separat-Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 enthaltene Verabredung,

> daß von der gesammten Branntweinsteuer-Einnahme, welche dem Thüringischen Vereine aus der Theilung nach der Kopfzahl zufallen wird, ein Abzug von 18½ Prozent Statt finden und der Betrag desselben dem Preußischen Einnahmeantheile hinzutreten soll,

aufhebt, wird die in dem besonderen Artikel vom 8. Mai 1841 für das besondere Abrechnungsverhältniß zwischen Preußen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine getroffene Bestimmung:

> daß bei der Theilung des dem Thüringischen Vereine verbleibenden Antheils an der Steuer vom inländischen und vereinsländischen Branntweine Preußen für seine zu dem gedachten Vereine gehörigen Landestheile nur mit drei Viertheilen der Bevölkerung desselben Antheil nehmen wird.

vom 1. Januar 1854 an außer Kraft gesetzt.

Es wird mithin von dem gedachten Tage an die dem Thüringischen Vereine aus der Theilung der Branntweinsteuer und der Uebergangsabgabe von Branntwein zufallende Einnahme unter die bei diesem Vereine betheiligten Regierungen lediglich und ohne irgend eine Ausnahme nach dem Verhältnisse der, durch die periodischen Zählungen ermittelten Bevölkerung ihrer zu dem Vereine gehörenden Staaten und Gebietstheile vertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten vorstehenden besonderen Artikel vollzogen, dessen Ratifikationen gleichzeitig mit den Ratifikationen des Eingangs gedachten Vertrages ausgewechselt werden sollen.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.)
Dupsing. (L. S.) Thon. (L. S.)

VII.
Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg,

die gleiche Besteuerung von Wein und Taback, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von denselben betreffend.

Seine Majestät, der König von Preußen, Seine Majestät, der König von Sachsen, Seine Majestät, der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung eines gegenseitig freien Verkehrs mit Wein und Taback zwischen Ihren Landen zur Erreichung des im Artikel 11 des Vertrages wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereines von Ihnen anerkannten Zieles beizutragen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;
Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor Bruno von Schimpff;
Seine Majestät, der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;
Seine Königliche Hoheit, der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Wilhelm Dupsing;

die außer Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Gustav Thon;
Seine Hoheit, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;
Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Legations-Rath D. Friedrich August Liebe;

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Königreiche Hannover, im Kurfürstenthume Hessen und im Herzogthume Oldenburg soll dieselbe Besteuerung des Tabacksbaues Statt finden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage, beziehungsweise der Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841, in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Die Besteuerung des Weinbaues, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen und in den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten besteht, wird im Kurfürstenthume Hessen auch fernerhin beibehalten werden und in dem Königreiche Hannover, sowie in dem Herzogthume Oldenburg in dem Falle eintreten, daß daselbst Weinbau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte.

Artikel 2.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung werden bei dem Uebergange von Wein und Traubenmost, Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten aus dem einen in das andere der im Artikel 1 genannten Gebiete weder eine Abgabenerhebung noch eine Abgaben-Rückvergütung Statt finden, dagegen die Abgaben von den aus anderen Vereinsstaaten eingehenden vorgenannten Erzeugnissen auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Artikel 3.

1) Der Ertrag dieser Abgaben wird, nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, in der Weise vertheilt werden, daß derjenige Theil des Ertrages, welcher dem Verhältnisse der dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg zur Gesammtbevölkerung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Staaten entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvereine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Satze 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

a) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvereine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Auseinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in dieses Verhältniß treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft jener Abgaben steht, auf Preußischer Seite,

b) die Bevölkerung und bezüglich der Steuerertrag des Fürstenthumes Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen auf Hannoverscher Seite

mit eingerechnet werden.

Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrole über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Taback vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen

anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Taback und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 19. Oktober 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, wegen des freien Verkehres mit Wein und Taback und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.) Philipsborn. (L. S.) Delbrück. (L. S.) von Schimpff. (L. S.)

Klenze. (L. S.) Duysing. (L. S.) Thon. (L. S.) von Thielau. (L. S.) Liebe. (L. S.)

40. Ministerial-Bekanntmachung,

die Durchführung einer Königlich Sächsischen Staatstelegraphenlinie durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsgebiet, ingleichen die Errichtung eines Telegraphenbüreaus in der Stadt Altenburg betreffend,

vom 29. August 1853.

Zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist wegen Durchführung der elektro-magnetischen Staatstelegraphenlinie in der Richtung von Leipzig nach Zwickau und Hof durch das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsgebiet, ingleichen wegen Errichtung eines zur Annahme und Beförderung amtlicher und Privatdepeschen bestimmten Telegraphenbüreaus in hiesiger Stadt ein Vertrag abgeschlossen worden, in Folge dessen im Nachstehenden die über den Telegraphenbetrieb und die telegraphische Korrespondenz geltenden Bestimmungen, soweit deren Kenntniß für das Publikum nöthig und wünschenswerth erscheint, und zwar:

1) unter A., ein Auszug aus dem vorerwähnten Vertrage,

2) unter B., die Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Korrespondenzen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine,

3) unter C., die für die Telegraphenstationen im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden speziellen Bestimmungen,

zu Jedermanns Kenntniß und insbesondere zur Nachachtung aller betheiligter Behörden des Landes veröffentlicht werden.

Altenburg, den 29. August 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.

K. Pierer.

A.

Auszug aus dem in vorstehender Bekanntmachung erwähnten Vertrage zwischen der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Königlich Sächsischen Staatsregierung.

§. 1. Der Königlich Sächsischen Regierung, als alleiniger Eigenthümerin der Sächsisch Baierschen Staatseisenbahn, wird Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung das Recht eingeräumt, auf dem das Herzogthum Sachsen-Altenburg berührenden Tracte gedachter Eisenbahn eine für die allgemeine Staats- und Privatkorrespondenz bestimmte elektro-magnetische Telegraphenlinie in der Richtung von Leipzig über Altenburg nach Zwickau und Hof zu unterhalten und diese sowohl für die interne Korrespondenz des Königreichs Sachsen, als auch für den internationalen telegraphischen Verkehr des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins zu benutzen.

§. 2. Der Königlich Sächsischen Regierung gesteht ferner die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung die Befugniß zu, im Bereiche der das Herzogthum Sachsen-Altenburg durchschneidenden Eisenbahnstrecke Telegraphenstationen sowohl für den Königlich Sächsischen Dienst, als auch zugleich in der Eigenschaft von Vereinsstationen im Sinne der zwischen der Königlich Sächsischen und den übrigen betheiligten Regierungen abgeschlossenen, den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein betreffenden Verträge zu errichten und zu unterhalten.

§. 3. Ihrerseits wird die Königlich Sächsische Regierung zunächst auf dem Eisenbahnhofe zu Altenburg ein Telegraphenbüreau errichten und dafür Sorge tragen, daß dasselbe in der Eigenschaft einer Vereinsstation Seiten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins anerkannt werde, und es soll dieses Büreau so lange in Thätigkeit bleiben, als überhaupt die in §. 1 bezeichnete Telegraphenverbindung für die allgemeine Korrespondenz besteht, oder als nicht früher Seiten der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung freiwillig auf die Benutzung dieser Station verzichtet worden ist.

§. 4. Demnächst leistet die Königlich Sächsische der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung die Zusage, daß in Ansehung der Beförderung und sonstigen Behandlung der Staats- und Privatdepeschen, insbesondere auch rücksichtlich der dafür zu erhebenden Gebühren oder beziehendlich der Gebührenfreiheit, vollkommene Gleichmäßigkeit zwischen den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg und von dortigen Behörden oder Staatsangehörigen aufgegebenen oder dorthin bestimmten Depeschen und den im übrigen Bereiche der Königlich Sächsischen Staatstelegraphen zur Beförderung gelangenden Depeschen Statt finden soll.

§. 5. Als Staatsdepeschen im Sinne von §. 15 bis mit 18 des unter dem 25. Juli 1850 abgeschlossenen, die Bildung des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins betreffenden Staatsvertrags sollen betrachtet und den Königlich Sächsischen Staatsdepeschen gleich behandelt werden:

a) diejenigen Depeschen, welche von dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Höchsten Hofe aufgegeben und als solche bezeichnet werden;

b) diejenigen Anordnungen oder Nachrichten dringlicher Natur, deren Aufgabe unter der Bezeichnung als Staatsdepeschen Seiten folgender Behörden erfolgt:

von dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministerium, beziehendlich den stimmführenden Mitgliedern desselben;
von der Herzoglichen Landesregierung zu Altenburg;
von dem Herzoglichen Finanzcollegium daselbst;
von der Herzoglichen Staatsanwaltschaft daselbst;
von dem Herzoglichen Kreisamte II. Abtheilung zu Altenburg, } in ihrer Eigenschaft als Criminalgerichte;
von dem Herzogl. Stadtgerichte zu Altenburg, } in ihrer Eigenschaft als Criminalgerichte;
von dem Stadtrathe zu Altenburg in seiner Eigenschaft als Polizeibehörde;
von dem Herzoglichen Gensdarmerie-Commando zu Altenburg.

§. 6. Die für den Dienst bei der Telegraphenlinie Leipzig-Zwickau-Hof innerhalb des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiets erforderlichen Beamten und Diener, — deren Anstellung, Verpflichtung und Entlassung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung erfolgt, — haben ihren persönlichen Gerichtsstand, mit Ausnahme der lediglich vor die Königlich Sächsischen Behörden gehörigen Dienstdisciplin, bei demjenigen Gerichte, welchem derselbe für die Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Diener ähnlicher Kategorie zusteht.

In allen Fällen, wo von Herzoglichen Behörden mit einer Criminal- oder Polizeiuntersuchung gegen einen dieser Angestellten zu verfahren sein sollte, ist die Dienstbehörde des Angeschuldigten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Beamten und Diener haben, sofern sie nicht Sachsen-Altenburg'sche Staatsangehörige sind, vor ihrem Dienstantritte entweder auf gesetzlichem Wege Aufnahme in einem Gemeindeverbande des Herzogthums zu erwirken oder einen die betheiligte Gemeinde sicher stellenden Heimathsschein beizubringen.

§. 8. Die genannten Officianten sollen bei ihrer Inpflichtnahme Königlich Sächsischer Seits noch besonders auf die Verpflichtung hingewiesen werden, den zu befördernden Depeschen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung denselben Diensteifer und dieselbe Verschwiegenheit zu widmen, welche ihnen rücksichtlich der Korrespondenz der Königlich Sächsischen Regierung obliegt.

§. 9. Die gegen die verfügte Ausschließung einzelner Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung etwa zu erhebenden Beschwerden sind hinsichtlich des Staatstelegraphenbüreaus zu Altenburg ebenso wie hinsichtlich anderer, künftig etwa innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu eröffnender dergleichen Büreaus bis auf anderweite Vereinbarung an den Vorsitzenden des Herzogl. Ministeriums zu Altenburg oder dessen Stellvertreter zu richten. Gegen deren Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 10. Die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung verpflichtet sich nicht nur, dem Dienste auf der in §. 1 bezeichneten Staatstelegraphenlinie kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch demselben und den dabei angestellten Beamten die thunlichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen und zum Schutze der Telegraphenlinie und des Telegraphendienstes die Uebertretung der hierauf anwendbaren, im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden, beziehendlich in thunlichster Uebereinstimmung mit der diesfälligen Königl. Sächsischen Gesetzgebung noch zu erlassenden strafrechtlichen und polizeilichen Vorschriften nachdrücklich ahnden zu lassen.

§. 11. Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen in Betreff des Telegraphenwesens überhaupt und der Leipzig-Hofer Telegraphenlinie insbesondere haben, dafern sie nicht nur zur Nachachtung für das Telegraphenpersonal, sondern zugleich zur Befolgung Seiten anderer Beamteter und des Publikums bestimmt sind, für den im Herzogthume Sachsen-Altenburg belegenen Theil der Telegraphenlinie nur dann Giltigkeit, wenn sie von der Staatsregierung des Herzogthums genehmigt und publizirt worden sind. Die Letztere wird den diesfalls an sie gelangenden Anträgen der Königl. Sächsischen Regierung thunlichst entsprechen.

§. 12. Die Anordnungen der Königl. Sächsischen Staatsregierung, welche zwar zunächst nur zur Nachachtung für das Telegraphenpersonal bestimmt, jedoch von allgemeiner Natur sind und das Interesse des Publikums berühren, werden der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung baldmöglichst und auf kürzestem Wege zur Kenntnißnahme und beziehendlich Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Dagegen werden diejenigen Bekanntmachungen, welche von der in Unterordnung unter das Königl. Sächs. Ministerium zur Leitung des Staatstelegraphenwesens bestellten Behörde unmittelbar ausgehen, soweit sie für die Benutzung des Telegraphen im Bereiche des Herzogthums Sachsen-Altenburg von Interesse sind, von jener Behörde selbst durch das Altenburgische Amts- und Nachrichtsblatt veröffentlicht werden. Die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung sichert die unentgeltliche Aufnahme der betreffenden Bekanntmachungen zu.

B.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Correspondenzen im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als zum Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphenvereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern Umfang des Vereins.

auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

Erweiterung des Vereins.

§. 2. Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten. Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen und den Vertrag in dem Falle ohne weiteres abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft. Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übrigen Vereinsregierungen vorzubehalten und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereins werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertragsverhältniß treten. Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereinsregierung berechtigt und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der oben bezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

§. 3. Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. Inwieweit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen. Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linie mehrere Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

Directe u. indirecte Telegraphirung.

§. 4. Die Centraltelegraphenstationen zu **Wien, Berlin, München, Dresden, Stuttgart** und **Hannover** werden dergestalt unter einander in Verbindung gesetzt werden, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direct, zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maaßregel werden die Vereinsregierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen.

Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebiets in den Bereich dieser directen Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereinsregierungen gegenseitig Mittheilungen.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

§. 5. Die Vereinsregierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen, mit Ausnahme der in §. 21 vorgesehenen Fälle, mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch für die richtige Ueberkunft jener Depeschen überhaupt oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, werden die übrigen Vereinsregierungen sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Reclamationen.

§. 6. Reclamationen sind, wenn sie sich als begründet erwiesen haben, gebührenfrei.

§. 7. Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das strengste gewahrt und das gesammte Telegraphenpersonal darauf vereidet werde. Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphenstationen während des Telegraphirens nicht zu gestatten.

II. Abschnitt.

Annahme der Depeschen.

§. 8. Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Berechtigung zur Benützung des Telegraphen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen erfolgen.

§. 9. Die Telegraphenstationen sind zur Uebernahme telegraphischer Depeschen nach jeder andern Telegraphenstation befugt; auch kann die Annahme telegraphischer Depeschen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten stattfinden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphenstation, nach Bestimmung des Absenders entweder durch die Post in recommandirten Briefen oder mittelst Estaffette, oder bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgt. Telegraphirung nach Stationen und andern Orten.

Ist bei Beförderung einer Depesche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach seitwärts derselben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von Dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, so ist dieser Vorgang und dessen Veranlassung der Aufgabsstation telegraphisch mitzutheilen.

§. 10. Inwieweit einzelne Telegraphenstationen zur Beförderung gewisser Arten von Correspondenz nicht befugt sind, wird von jeder Vereinsregierung bestimmt. Beschränkung einzelner Stationen.

§. 11. Die Telegraphenbureaus sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, Dienststunden der Stationen.

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends und

b) vom 1. October bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrags für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem anderen Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Orts zu verstehen.

§. 12. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen können, werden die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staats gerichtet werden. Ausgleichung der Differenzen.

§. 13. Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwandt werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

Länge der Privatdepeschen.

§. 14. Bis auf Weiteres darf jede Privatdepesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

Verzögerung in der Absendung.

§. 15. Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hiervon in Kenntniß zu setzen und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

Aufbewahrung der Originalien.

§. 16. Die Originalconcepte der aufgegebenen Depeschen, sowie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen, sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Classification der Depeschen.

§. 17. Abgesehen von den vorstehenden, bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen, sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Eisenbahndepeschen;
c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur insoweit Statt, als solches in dem einen oder dem anderen Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

Staatsdepeschen.

§. 18. Welche Depeschen jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19. Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in Deutscher oder in einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphenapparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen anderen Depeschen, mit nachfolgender Ausnahme, ist vorläufig die Fassung in Deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung.

Depeschen nach und aus Frankreich und England müssen in Französischer Sprache, Depeschen nach und aus Belgien dagegen können in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein.

Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder für bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieses bekannt gegeben werden.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

§. 20. Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehendlich der absendenden Behörde versehen sein.

Materielle Erfordernisse der Privatdepeschen.

§. 21. Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen, mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphenbureaus nicht zu. Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhalts erst an dem in einem anderen

Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hiervon der Absender jederzeit unentgeldlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphenbediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22. Für die Correspondenz zwischen den in directer Verbindung mit einander stehenden Centralstationen (§. 4) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden. Beförderungslinie.

§. 23. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hierbei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang; ferner gehen Reihenfolge der Beförderung.

a) die Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen und

b) die Eisenbahndepeschen, Falls sie nach §. 17 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24. Das im vorstehenden Paragraphen erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch beim gleichzeitigen Vorhandensein mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist. Richtungswechsel.

Depeschen gleicher Categorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alterniren.

§. 25. Wird die Telegraphenverbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, event. an die Endstation oder direct an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben. Unterbrechung der Verbindung.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden. Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphenstationen gebracht.

§. 26. Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adreßstation zurücktelegraphiren zu lassen. Collationirung.

Für die Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) Der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) Wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen. Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen. Im anderen Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhalts wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu taxiren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden.

Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) Die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung. §. 27. Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr (§. 33) eintritt.

Bestellung. §. 28. Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphenstation oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den oder die Adressaten abgesandt und zwar, insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphenverwaltung, im anderen Falle aber nach Maaßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung (§. 9).

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphenbüreau an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungsgebühren.

Tarife. §. 29. Der Bemessung der Telegraphengebühren wird die directe Entfernung der Telegraphenstation der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten. In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphenstation durch Post oder expressen Boten nach einem anderen Orte weiter zu befördern ist, tritt die dießfällige Transportvergütung hinzu. Die Telegraphengebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 Fl. C. M. oder 1 Fl. 12 Xr. Rhein.: oder 20 Neugroschen. Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere
15,
20,
25,
30,
35,
40 u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maaßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche

Auf geographische Meilen nach der direkten Entfernung.	betragen die Gebühren für Worte:														
	bis 20 einschließlich.					von 21 bis 50 einschließlich.					von 51 bis 100 einschließlich.				
	Fl. C. M.	Fl. rh.	Xr.	Thlr.	Sgr.	Fl. C. M.	Fl. rh.	Xr.	Thlr.	Sgr.	Fl. C. M.	Fl. rh.	Xr.	Thlr.	Sgr.
bis einschließl. 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 „ „ 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
„ 70 „ „ 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
etc.	etc.					etc.					etc.				

§. 30. Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten: Specielle Taxbestimmungen.

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von 7 Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet. Bei Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Commata und andere darstellbare Zeichen, als Ziffern mit zu zählen sind.

6) Zahlen sind, so wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mit zu zählen.

7) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffer- oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte, als „von" „de" „von der" etc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31. Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation, unbeschadet der deßhalb etwa für die inneren Verhältnisse einzelner Vereinsstaaten erforderlichen Ausgleichungen. Gebührenfreiheit.

§. 32. Für das Collationiren einer Depesche (§. 26) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten. Collationirungsgebühr.

§. 33. Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als eben so viele Depeschen zu tarifiren, als Abgabsstationen angegeben werden. Tarirung sich verzweigender, abzusetzender, oder zu vervielfältigender Depeschen.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 Xr. C. M. = 24 Xr. Rhein. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

§. 34. Für Nachtdepeschen (§. 11) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten. Gebühren für Nachtdepeschen.

§. 35. Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem anderen Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrags im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (vid. unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann. Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt und welche die fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrags möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Vergütung für den Weitertransport.

Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduktion nach dem Verhältnisse von 20 Fl. C. M. = 24½ Fl. Rhein. = 14 Thlr. Preußisch zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1¼ Fl. C. M. oder 1½ Fl. Rhein. oder ⅚ Thlr.;

b) für Estaffettenbeförderung ebensoviel für je Eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehr des Adressaten abgegangen wird (§. 9), so hat die Aufgabsstation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

Vorauszahlungen.

§. 36. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen; es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen, inwieweit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

Rückerstattung der Gebühren.

§. 37. Die Rückerstattung der Telegraphengebühren hat stattzufinden:

a) im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 21); eine solche Depesche wird bezüglich des rückzuerstattenden Gebührentheils so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle, daß die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5 zugesicherte mindeste Maaß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet befundener Reclamation.

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschenaufgabe geltend zu machen und können nach Verlauf dieses Zeitraums keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Centraltelegraphenverwaltung voranzugehen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Weitere Ausbildung des Vereins.

§. 38. Zur weiteren Ausbildung des Vereins sowohl in technischer, als administrativer Beziehung, zur Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist der jährliche Zusammentritt einer Deutschen Telegraphenconferenz vorbehalten.

Dauer des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

§. 39. Die Dauer des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist durch die Gültigkeit der demselben zu Grunde liegenden Verträge bedingt; dieselben bleiben bis zum 1sten October 1855 und, wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

C.

Zusammenstellung

der für die Telegraphenstationen im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg geltenden speziellen Bestimmungen.

§. 1. Das Staatstelegraphenbüreau zu Altenburg steht unter der Leitung und Aufsicht der dem Königl. Sächsischen Finanz-Ministerium unmittelbar untergebenen „Königlich Sächsischen Direktion der Staatstelegraphen zu Dresden." Direktion.

§. 2. Die im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg bestehenden Staatstelegraphenstationen sind dermalen folgende: Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Riesa und Altenburg. Telegraphenbüreaus.

Auch können die zur Sächsisch-Schlesischen und Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn gehörigen Betriebstelegraphen auf den Stationen Dresden, Bautzen, Radeberg, Bischofswerda, Löbau, Pirna, Königstein und Krippen für die allgemeine (amtliche und Privat-) Korrespondenz benutzt werden, jedoch nur insoweit, als der zunächst zu berücksichtigende Eisenbahndienst solches gestattet.

§. 3. Auf die im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg aufgegebenen und nach Stationen dieser beiden Staaten bestimmten Staatsdepeschen leidet die in §. 14 der Zusammenstellung unter B. festgesetzte Beschränkung hinsichtlich der Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander keine Anwendung. Länge der Depeschen.

§. 4. Was die Reihefolge der Depeschen anlangt (§. 23 der Zusammenstellung unter B.), so haben beim Telegraphenbüreau zu Altenburg unter mehreren Staatsdepeschen diejenigen den Vorrang, welche von dem Herzoglichen Hause oder dem Herzogl. Ministerium abgesandt werden. Reihefolge der Depeschen.

Unter Staatsdepeschen derselben Gattung gehen die als dringlich bezeichneten denjenigen vor, welche eine solche Bezeichnung nicht haben.

§. 5. Die Bemessung und Steigerung der Telegraphengebühr nach der Entfernung der Aufgabe- und Bestimmungs-Station findet für die Korrespondenz innerhalb des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg nicht Statt, sondern es beträgt die Gebühr für jede Depesche zwischen Stationen der beiden genannten Länder ohne Unterschied: Gebührenermäßigung innerhalb Sachsens und Altenburgs.

bis zu 20 Worten einschließlich	— Thlr.	15 Ngr.		
von 21 = = 50 = =	1 =	— =		
= 51 = = 100 = =	1 =	15 =		
darüber für je 50 Worte	— =	15 =	mehr.	

§. 6. Eine Gebührenfreiheit findet auch bei Staatsdepeschen in der Regel lediglich für die den Telegraphendienst selbst betreffende Korrespondenz Statt. Versuchsweise, bis auf weitere Anordnung, sollen jedoch diejenigen Staatsdepeschen, welche eine Sicherheitspolizei- oder Kriminaluntersuchungssache zum Gegenstande haben, insofern solche im Königreiche Sachsen oder Herzogthume Sachsen-Altenburg aufgegeben werden und innerhalb dieser beiden Staaten verbleiben, von allen Gebühren frei gelassen werden. Gebührenfreiheit.

§. 7. Für jede sonstige Staatsdepesche, sowie für jede von einer Königl. Sächsischen oder Herzogl. Sachsen-Altenburgischen öffentlichen Behörde aufgegebene Depesche — welche ebenso wie die Staatsdepeschen (§. 20 der Zusammenstellung unter B.) jederzeit mit dem Amtssiegel des Absenders oder der Gebührenermäßigung für amtliche Kor-

respondenz innerhalb Sachsens und Altenburgs. absendenden Behörde versehen sein muß — zwischen den Stationen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg beträgt die Gebühr:

bis zu	20 Worten einschließlich	— Thlr.	10 Ngr.		
von 21 = =	50 = =	— =	20 =		
= 51 = =	100 = =	1 =	— =		
	darüber für je 50 Worte	— =	10 =	mehr.	

Vorauszahlung und Kreditertheilung. §. 8. Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen (§. 36 der Zusammenstellung unter B.); es können jedoch denjenigen Behörden und Beamten, welche zur Aufgabe von Staatsdepeschen befugt sind (§. 5 des Vertrags unter A.), jene Gebühren unter den bei den Telegraphenbüreaus einzusehenden Vorschriften dergestalt kreditirt werden, daß die Einziehung der ersteren nur nach Ablauf eines jeden Vierteljahres geschieht.

Auch bleibt den Büreaus eine gleiche Kreditertheilung unter ihrer eigenen Vertretung solchen Behörden und Privatpersonen gegenüber nachgelassen, welche in kürzern Zeiträumen gewisse Depeschen aufzugeben beabsichtigen.

Rückerstattung der Gebühren. §. 9. Wird eine zur Absendung angenommene Privatdepesche von einer weiterhin gelegenen sächsischen Telegraphenstation zurückgewiesen (§. 21 der Zusammenstellung unter B.), so steht dem Absender ein Anspruch auf Rückerstattung der gesammten erlegten Gebühren zu. Erfolgt die Zurückweisung hingegen bei einer Station einer andern Vereinsregierung, so hat der Absender nur den Betrag für diejenige Strecke zurückzuerhalten, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat (§. 37. a. das.).

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. **1853.** Ausgeg. d. 15. Septbr. 1853.

41. Ministerial-Bekanntmachung,

die der Leichensozietät zu Orlamünda mit Naschhausen zu verleihenden Vorrechte betr.,

vom 16. August 1853.

Seine Hoheit der regierende Herzog haben der in Orlamünda mit Naschhausen neubegründeten Leichensozietät zur Förderung des dabei ins Auge gefaßten gemeinnützigen Zwecks auf Ansuchen die Rechte milder Stiftungen zu ertheilen, auch zu genehmigen geruht, daß das aus der gemeinschaftlichen Kasse auszuzahlende Begräbnißgeld nicht zum Gegenstand einer Arrestanlegung gemacht und ebensowenig mit gerichtlicher Hilfe in dasselbe verfahren werden kann.

Solches wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Altenburg, den 16. August 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

42. Ministerial-Bekanntmachung,

den unter dem 16. Juni 1852 zwischen Sachsen-Altenburg nebst mehreren anderen deutschen Bundesstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.,

vom 19. August 1853.

Im Nachstehenden wird der von der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg nebst mehreren anderen deutschen Bundesregierungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter dem 16. Juni 1852 abgeschlossene Vertrag wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, sowie der dazu gehörige, unter dem 16. Novbr. 1852 vereinbarte Additionalartikel, nachdem der Vertrag sowohl, als der Additionalartikel ratifizirt worden und die Ratifikationen ausgewechselt worden sind, Höchstem Befehle gemäß zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 19. August 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Vertrag

zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der contrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist,

daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen; nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Staats-Secretär Daniel Webster,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I. Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III. Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt. (L. S.)   (gez.) Daniel Webster. (L. S.)

Additional-Artikel

zu dem am 16. Juni 1852 zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika seinerseits den Staats-Secretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und funfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt. (L. S.) (gez.) Edward Everett. (L. S.)

43. Ministerial-Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechte milder Stiftungen an die Georg-Joseph-Stiftung zu Hummelshain betreffend,

vom 27. August 1853.

Seine Hoheit der Herzog haben der zum Gedächtniß des Höchstseligen Herzogs Georg für Hummelshain errichteten Georg-Joseph-Stiftung zur Förderung ihrer edlen frommen Zwecke die Rechte milder Stiftungen beizulegen geruht.

Altenburg, den 27. August 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

44. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Hausiren mit Kalendern betreffend,

vom 8. September 1853.

(Publizirt in Nr. 108 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 10. September 1853.)

Nachdem Herzoglicher Landesregierung angezeigt worden ist, daß den das Hausiren mit Kalendern verbietenden landesgesetzlichen Bestimmungen, namentlich der das Hausiren betreffenden Circularverordnung vom 10. Juli 1802 und unserer Bekanntmachung vom 24. Oktober 1836, das Hausiren mit Büchern und Drucksachen und das Sammeln von Subskriptionen auf dergleichen betreffend, trotz wiederholter Einschärfungen dennoch häufig zuwider gehandelt werde, so wird Jedermann vor dem Hausiren mit Kalendern bei Vermeidung der in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Geldstrafe von Zwanzig Thalern nochmals hiermit gewarnt, auch werden alle zu polizeilicher Aufsicht bestellte Personen auf ihre Pflicht, dergleichen ihnen bekannt werdende Uebertretungsfälle behufs deren Bestrafung sofort zur Anzeige zu bringen, nochmals hingewiesen. Dagegen werden die vom Obigen abweichenden Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 11. Dezember 1852 insoweit hiermit wieder aufgehoben.

Altenburg, am 8. September 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XII. 1853. Ausgeg. d. 22. Septbr. 1853.

45. Patent,

fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,

vom 17. September 1853.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Nachdem die zum Steuerverein gehörigen Regierungen die laut besonderen Protokolles d. d. Berlin, den 27. März d. J. spätestens für das laufende dritte Quartal zugesicherte Erhöhung der Eingangsabgaben von verschiedenen, in der Anlage III. jenes Protokolles näher bezeichneten Gegenständen mit dem 10ten l. M. haben in Wirksamkeit treten lassen, so sollen der für diesen Fall Seitens der Zollvereins-Regierungen ertheilten Zusage und einer unter denselben laut besonderen Protokolles d. d. Berlin, den 10. September d. J. getroffenen weiteren Abrede gemäß außer den mit dem höchsten Patente vom 30. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 10) verkündeten noch folgende Erleichterungen des Verkehrs zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine mit gegenseitigen Erzeugnissen, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den anderen Verein, von dem 24sten laufenden Monats an in Kraft treten:

A) Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei:

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;
2) Chlorkalk;
3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Verfertiger);
4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;
5) Salzsäure und Schwefelsäure;
6) a) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn; b) gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverschen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);
7) a) Talg und Stearin;
   b) Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);
8) Butter, eingeschlagene;
9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;
10) Rindvieh, und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlrn. für den Zentner:
Meubles, gepolsterte;
c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Zentner:
Wachstafft;
d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlrn. für den Zentner:
Papiertapeten.

B) Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:
a) zollfrei:
Hopfen;
b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner:
Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet wird;
c) zu einem Zollsatze von 2½ Rthlr. für den Zentner:
Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;
d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Zentner:
farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungs-Zeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen allenthalben zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Herzoglichen Siegels gegeben zu

Hummelshain, den 17. September 1853.

(L. S.) **Ernst, H. z. S.**

K. Pierer.

---

46. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums zu dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 betreffend,

vom 12. September 1853.

Im Nachstehenden wird der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853, nachdem die Herzogliche Regierung demselben in Gemäßheit des Art. 41 des Vertrags vom 4. April d. J., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, beigetreten ist, auch über diesen Beitritt mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung Erklärungen ausgetauscht worden sind, auf höchsten Befehl Seiner Hoheit des Herzogs zugleich mit dem Bemerken zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß dieser Vertrag auch auf das Fürstenthum Liechtenstein, welches vermöge seines Vertrags mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersysteme des Kaiserstaats angeschlossen ist, Anwendung findet.

Altenburg, den 12. September 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Larisch.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät, dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät, der König von Preußen
und
Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel
und
Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;
und
Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:
a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

I. Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrserleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I vereinbarten Verkehrserleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben von keinen anderen, als den
II. in der Anlage II verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt wer-

den, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3^1/_2$ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollzentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehres wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Markt-Verkehre aus dem einen Staate nach dem anderen versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Beschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen,

erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll-Kartel enthält die Anlage III.

III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und

Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeleuchtungs- und Seelootsen-Wesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel Statt findet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte in dem Innern oder an dem Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem Vierzehnthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-
IV. Kartel ist in der Anlage IV enthalten.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten,

um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31 Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehenten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. **(L. S.)**

von Bruck. **(L. S.)**

Friedrich von Pommer Esche. **(L. S.)**

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischen-Zollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scheerwolle (Abfall bei dem Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Äschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke.

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen- und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reib-Fidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blutstein; Braunstein; Farbeerden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden und Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsamen aller Art, einschließlich Mohnsamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsamen (Buchecken, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bach-Krebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineral-Theer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.
Terpentin-Oel; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz, Bau- und Nutz-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidebreter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz-Böden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Waschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Rohkupfer und Rohmessing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut, Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlen-Fabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und Mehl;

Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, das heißt Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappedeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer und Stahl-Stiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seiden-Kokons (Seiden-Galleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Wetz-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographir-Steine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
1	**Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Stroh-Waaren:**					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr	Zentner	1	.	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie) . . .	Zentner	21	.	30	.
2	**Baumwollengarn** aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrähtig, mehrdrähtig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollenwatte	Zentner	1	22½	2	30
3	**Beinwaaren,** einschlüssig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	.	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong; Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4	**Blei- und Roth-Stifte**	Zentner	3	5	4	30
5	**Bleiwaaren, feine,** nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	5	.	7	30
	Anmerkung. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.					
6	**Bürstenbinder-Waaren,** grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	.	15	.	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
7	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte**, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner.	.	15	.	45
8	**Eisen und Eisenwaaren**, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Bestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmidzunder)	Zentner.	.	7½	.	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden .	Zentner.	.	5	.	15
	b) gefrischtes, d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter einem halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Guß-Stahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preußischen Zoll Dicke)	Zentner.	.	20	1	.
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschlüssig des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten	Zentner.	1	.	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschlüssig der runden, unter einem halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschlüssig der nicht mehr als einen halben Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlseiten	Zentner.	1	22½	2	30
	e) Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind	Zentner.	.	15	.	45
	Anmerkung. Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarif-Satz nicht aus.					
	f) Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahl-Draht gefertigte Waaren,					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofen-Gabeln, Fallen und Fangeisen und Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser oder Mörserstößel, Thür- und Truhen-Beschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendraht für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Draht und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneider-Scheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner.	2	.	3	.
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Centner nicht aus.					
	g) Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Sil-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	der-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffenbestandtheile, feine Drahtwaaren von Eisen oder Stahl-Draht, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h genannten Gegenstände und der Stahlperlen	Zentner.	3	5	4	30
	b) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambour-Nadeln) ohne Griffe	Zentner.	35	.	50	.
9	**Fette,** nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweine-Fett); Speck; Stearin und Stearin-Säure .	Zentner.	1	15	2	10
10	**Flußfahrzeuge, hölzerne,** sowohl Ruder- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segel-Stangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar: in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	.	.	7½	.	.
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zollzentnern Tragfähigkeit	.	.	.	.	12
11	**Glas und Glaswaaren:** a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Zentner.	.	15	.	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner.	1	22½	2	30
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt	Zentner.	2	.	3	.
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung	Zentner.	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner.	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □Zoll Preußisch	Stück.	.	15	.	.
	" 576 bis 1000 " "	Stück.	1	15	.	.
	" 1000 bis 1400 " "	Stück.	4	.	.	
	" 1400 bis 1900 " "	Stück.	10	.	.	
	" 1900 □Zoll Preußisch	Stück.	15	.	.	
	Anmerkung. Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	**Holzwaaren,** einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviatur-Hölzer	Zentner.	.	15	.	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast, Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A No. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner.	1	.	1	30
	c) Fournire, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holz-Bronze und mit Gold-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischen-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	oder Silber-Lack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner.	3	5	4	30
13	**Honig**	Zentner.	.	10	.	30
14	**Instrumente:**					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner.	10	15	15	.
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	Zentner.	2	.	3	.
15	**Käse**	Zentner.	1	.	1	30
16	**Korbflechterwaaren,** feine, nämlich alle unter A No. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebranntem Thon, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner.	3	5	4	30
17	**Kürschnerwaaren,** nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner.	3	15	5	.
18	**Kupfer- und Messing-Waaren:**					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen) . .	Zentner.	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messing-Waaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thür-Beschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen getriebenes Messing (Bronze-Pulver), Rauschgold und Rauschsilber . . .	Zentner.	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner.	10	15	15	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	Anmerkung. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messing-Waaren behandelt.					
19	**Leder und Leder-Waaren,** einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weiß-gares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt . .	Zentner.	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate	Zentner.	5	.	7	30
	Anmerk. Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Thalern oder 7 Gulden 30 Kreuzern für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, das heißt Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner.	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner.	21	.	30	.
20	**Leinengarn,** nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner.	.	15	.	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischen-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebäukten (geäscherten), und gefärbtes, ungezwirnt . .	Zentner.	5	.	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner.	7	.	10	.
21	**Lichte,** Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke	Zentner.	2	.	3	.
22	**Oel,** nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Raps-Oel in Fässern	Zentner.	.	15	.	45
23	**Papier:**					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Malerpappe . . .	Zentner.	1	.	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Silber-Muster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen.	Zentner.	3	5	4	30
24	**Papier- und Pappe-Waaren:**					
	a) Papier-Tapeten	Zentner.	4	.	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . .	Zentner.	3	5	4	30
25	**Siebmacherwaaren,** grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt . .	Zentner.	.	15	.	45
26	**Speisen,** zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien. . .	Zentner.	7	.	10	.
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf	Zentner.	5	.	7	30
27	**Steinwaaren:**					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein	Zentner.	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner.	5	.	7	30
28	**Thonwaaren:**					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner.	1	22½	2	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Zentner.	3	5	4	30
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan. . . .	Zentner.	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner.	5	.	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner.	3	5	4	30
29	**Vieh,** nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	Stück.	2	15	3	30
	2) Kühe	Stück.	1	15	2	.
	3) Jungvieh	Stück.	1	.	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel).	Stück.	.	20	1	.
	c) Hammel	Stück.	.	10	.	30
30	**Webe- und Wirk-Waaren,** nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . .	Zentner.	30 (für 1–3)	. (für 1–3)	45	.
	2) extrafeine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Muselinets, Vapeurs, Mulls und Tülls. .	Zentner.			100	.
	3) feinster Art, als Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner.			200	. .
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manilla-Hanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	1) gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren . .	Zentner.			45	.
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrent-Zoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner.	30	.	75	.
	3) feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner.			200	.
	c) Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirk-Stoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren .	Zentner.			45	.
	2) extrafeine, das ist, alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner.	30	.	100	.
	3) feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner.			200	.
	d) Seidenwaaren, und zwar:					
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirk-Materialien erzeugt sein: alle Bänder, Belpel, Plüsche und Sammte, Mussellin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner.	80	.	120	.
	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirk-Stoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner.	50	.	75	.
31	**Zinkwaaren:**					
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner.	1	.	1	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Thlr.	Sgr.	in Oesterreich. Fl.	Kr.
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . .	Zentner.	3	5	4	30
32	**Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**, nämlich:					
	a) feine, das heißt Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner.	35	.	50	.
	b) gemeine, das heißt Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papier- und Pappe-Waaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g, Nr. 11 d, Nr. 12 b, c, Nr. 16, Nr. 18 b, c, Nr. 19 b, c, Nr. 25, Nr. 28 e, Nr 31 b begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner.	21	.	30	.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischen-Zollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zoll-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangs-Zollsätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischen-Zollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangsabgaben erhoben werden können.

1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2) Blutegel.
3) Eckerdoppern (Knoppern), Knoppermehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4) Gold- und Silber-Stufen.
5) Granaten, rohe.
6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchen-Felle; Haare aller Art, einschlüssig Borsten.
7) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8) Nickel und Kobalt-Erze und -Speise; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
9) Seide und zwar: Seiden-Galleten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde).

III.

Zoll-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des

anderen Theiles unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Kommissare) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten,

wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehres nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durch-Fuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
   2) von den Ausgangsämtern oder Legitimations-Stellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze

   zoll- oder steuer-amtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei

unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- nnd Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 [illegible]
von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

IV.

Münz-Kartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kredit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld Statt gefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kredit-Papiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kredit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kredit-Papiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdruckes „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

---

47. Ministerial-Bekanntmachung,

die temporäre Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betreffend,

vom 12. September 1853.

(Publizirt in Nr. 109 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. September 1853.)

Zu Folge einer unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereins getroffenen Vereinbarung soll die Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. l. M. (einschließlich) an bis zum Ablauf des Jahres 1853 ausgesetzt werden. Solches wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 12. September 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

48. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt des Großherzogthums Oldenburg zu dem unterm 21. Oktober 1850 abgeschlossenen Paßkartenvertrag betreffend.

Unter Rückbezug auf die ausführliche Bekanntmachung vom 31. Dezember 1850 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die Staatsregierung des Großherzogthums Oldenburg dem unterm 21. Oktober 1850 zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrag über Ausstellung und Gebrauch der Paßkarten unterm 24. vor. Mon. nachträglich beigetreten ist.

Altenburg, den 14. September 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

49. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend.

Dem unterm 15. Juli 1851 zwischen mehreren deutschen Regierungen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Auszuweisenden ist nach anher gelangter offizieller Mittheilung vom 6. d. M. nachträglich auch die freie Stadt Frankfurt beigetreten, was unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1851 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 14. September 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XIV. 1853. Ausgeg. d. 5. Novbr. 1853.

50. Patent

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs,

vom 29. Oktober 1853.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen &c.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Oktober 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Erlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.

aus Pos. 38 a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1) von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- &c. Waaren);

2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3) von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);
4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5) von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:
1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);
4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);
6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:
1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.);
a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α. und β.) in Kanasterkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1) In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali" fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure" hinweg.
2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl" tritt folgende Bestimmung: Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.
3) Bei Pos. 6 f 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren" fallen die Worte: „Maschinen von Eisen" hinweg.
4) Die Ausnahme zu Pos. 22 e. „Rohe Leinwand ꝛc." soll künftig dahin lauten:
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns vollzogen und mit Unserem Herzogl. Insiegel versehen worden.

Gegeben Altenburg am 29. Oktober 1853.

(L. S.) **Ernst, H. z. S.**

v. Larisch. K. Pierer.

---

51. Ministerial-Bekanntmachung,

den vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, dann den Zollverein bildenden, Staaten in Wirksamkeit tretenden Zoll-Tarif betreffend,

vom 29. October 1853.

Im Nachstehenden wird der nach Maßgabe der vereinbarten und im Gesetzeswege verkündeten Abänderungen und Zusätze zu dem bisherigen Vereins-Zolltarife neu bearbeitete Tarif, wie er vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, dann den Zollverein bildenden, Staaten in Wirksamkeit tritt, höchstem Befehle gemäß zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 29. October 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Larisch.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;

3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;

4) Branntweinspülig;

5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;

6) Eier;

7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;

8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;

9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;

11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;

12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

13) Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;

15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insof. inländische Schiffe



die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

20) Milch;

21) Obst, frisches;

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

23) Saamen von Waldhölzern;

24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

25) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);

26) Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);

27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;

28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;

29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

30) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

31) Treber und Trester;

32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwolle, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien.	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc.										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildplatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-,** auch **Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e) Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1. Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2. Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
3. Alcanna; Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe bloß geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2. schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
f) Farbehölzer:										
1. in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
2. gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Ku-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	pfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h) Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	i) Pott- (Waid-) Asche, gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l) Schwefelsaures und salzsaures Kali .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m) Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (un-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
polirte) Eisen und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.	—									
Anmerk. 2. Geknopptertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Zentner eingehen.										
Anmerk. 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
f) Eisen- und Stahlwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstücke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegearbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse,	1 Schffl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Linsen und Wicken	1 Bayerisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayerisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1. Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 dito.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2. Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3. Hafer und Heidekorn	1 dito.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder bezie-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	hungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Schäffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben und Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb) wenn das Stück nicht über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische Rheinbayer. □Zoll										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	" 576 " 1000 " " 1156 " 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	" 1000 " 1400 " " 1618 " 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	" 1400 " 1900 " " 2196 " 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	" 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** rc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter ...	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayerisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps**, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und										

*) Nach dem Patente vom 1. November 1845 (G. S. p. 93) unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 100 Rthlr. (175 Fl.) pro Zentner.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn:										
	1. Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2. Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressen-										

*) Nach dem Patente vom 1. November 1845 (G. S. p. 93) unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 Fl.) pro Zentner.

waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23 **Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24 **Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25 **Material- u. Spezerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe. .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein u. nur beim Eingang

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stücke {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 i. andern Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
	β) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

№		…ung	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentner und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	u) Syrop *)										
	v) Tabak:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtabacк in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabacк, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftabacк	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker **)										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch das h. Patent vom 30. Juni 1853 (G. S. p. 47) bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthl.	Sgr.	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	
2) Syrop	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

**) Siehe die vorhergehende Anmerkung.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (⅚)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.

*) Nach dem Patente vom 1. November 1843 (G. S. p. 93) unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 20 Rthlr. (35 Fl.) pro 3

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
30	**Seide und Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife:**										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Mühlsteine mit eisernen Reifen . . .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ ($\frac{4}{15}$)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Baierischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) u. **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten.
	d) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Körben.
	e) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

Nr.			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	a) Magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Zuchtstiere und Kühe	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 3. Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a) Füllen unter einem Jahr . . .	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b) magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c) magere Kühe.	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d) magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	garn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- nnd Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten [illegible] ... mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Xr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:	
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl. 20 Xr.
b) " Ochsen und Zuchtstieren	1 "	" 1 " 45 "
c) " Kühen und Jungvieh	½ "	" — " 52½ "
d) " Schweinen und Schafvieh	⅙ "	" — " 17½ "
e) " Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. "	" — " 13 "

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . 5 Sgr. oder 17½ Xr.

B. Von Waaren, welche
1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . . 2½ Sgr. oder 8¾ Xr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner 1¼ Sgr. oder 4⅜ Xr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar

	vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	1	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	⅓	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{671}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein

und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
   1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

      Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

      Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.
   3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.
   4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung-Abschnitt III.)

geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:
1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2).

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Herz. Sachs. Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XV. 1853. Ausgeg. d. 15. Novbr. 1853.

52. Bekanntmachung der Landesbank, als Landrentenbank,

das Verfahren bei Zerstückelung rentepflichtiger Grundstücke betreffend,

vom 1. Juni 1853.

(Publizirt in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. Juni 1853.)

Nach §. 42 des Ablösungsgesetzes vom 23. Mai 1847 ist in denjenigen Fällen, wo von einer rentepflichtigen Grundbesitzung ein Theil abgetrennt werden soll, der Rentegläubiger zu den wegen der Abtrennung zu pflegenden Verhandlungen jedesmal mit zuzuziehen, weil ihm das Recht zusteht zu verlangen, daß ihm der Kapitalbetrag desjenigen Theils der Rente, welcher auf das Trennstück nach Verhältniß seiner Größe und Beschaffenheit zu repartiren sein würde, noch vor der gerichtlichen Bestätigung des über die Abtrennung geschlossenen Vertrags ausgezahlt werde.

Es folgt hieraus, daß der Direktion der Herzoglichen Landesbank als Landrentenbank von jeder beabsichtigten Zerstückelung einer ihr rentenpflichtigen Grundbesitzung Nachricht zu geben und dabei das Werthverhältniß glaubhaft nachzuweisen ist, in welchem das Trennstück zu dem übrigen Theil der Grundbesitzung steht, und nach welchem die Rente zu repartiren sein würde; daß ferner ihre Erklärung über die Vertheilung der Rente auf die verschiedenen Theile der Grundbesitzung, sowie darüber auszuwirken ist, ob sie die Abzahlung des Kapitalbetrags von dem auf ein Trennstück fallenden Theile der Rente verlange; und daß mit der gerichtlichen Bestätigung des Abtrennungsvertrags Anstand genommen werden muß, bis diese Erklärung erfolgt und dem Verlangen der Landesbank-Direktion vollständig Genüge geleistet worden sein wird.

Da diesen Erfordernissen in mehrern Fällen nicht oder doch nicht in allen Stücken ausreichend entsprochen, in neuerer Zeit sogar wiederholt vorgekommen ist, daß der Herzoglichen Landesbank Abtrennungsverträge über ihr rentepflichtige Grundstücke erst nach bereits erfolgter gerichtlicher Bestätigung vorgelegt worden sind, hierdurch aber Weiterungen und Uebelstände entstehen, welche bei einer genauern Beachtung und Befolgung der eingangserwähnten gesetzlichen Vorschriften leicht hätten vermieden werden können, findet die Direktion der Herzoglichen Landesbank sich veranlaßt, hierdurch auf obige Erfordernisse aufmerksam zu machen, und insbesondere gegen die betheiligten Gerichtsbehörden den Wunsch auszusprechen, daß sie mit der Nachrichtsertheilung über eine beabsichtigte Dismembration sofort, und ohne dazu eine besondere Veranlassung abzuwarten, eine Benachrichtigung über das auf kurzem Wege durch verpflichtete Gerichtspersonen ermittelte Werthverhältniß zwischen dem einzelnen Trennstück und dem übrigen Theile der rentepflichtigen Besitzung verbinden möchten.

Altenburg, am 1. Juni 1853.

Direktion der Herzogl. Sächs. Landesbank als Landrentenbank.

Geutebrück. Böttner. G. Gerlach.

53. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Empfehlung des Eberhardt'schen Polizeianzeigers zu Koburg zur Verbreitung von Steckbriefen hinter solche Personen, welche wegen angeschuldigter Verbrechen nach Amerika flüchtig geworden sind, betr.

vom 21. Oktober 1853.

(Publizirt in Nr. 129 und 131 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Oktober und 3. November 1853.)

Die Redaktion des Eberhardtschen Polizeianzeigers zu Koburg macht in Nr. 75 dieses Blatts bekannt, daß Steckbriefe hinter solche Verbrecher, welche in den vereinigten Staaten Nordamerika's von deutschen Behörden verfolgt werden, in diesen Staaten durch Vermittelung ihres Organs allgemeine Verbreitung erhalten.

Mit Hinweisung auf die Ministerialbekanntmachung vom 19. August d. J., den Vertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher betreffend, machen wir die Justiz- und Polizeibehörden des Landes hierauf aufmerksam und empfehlen ihnen, sich in vorkommenden Fällen zur Verbreitung von Steckbriefen hinter solche Personen, welche der im Art. 1 dieses Vertrags bezeichneten Verbrechen angeschuldigt und nach Amerika flüchtig geworden sind, des Eberhardt'schen Polizeianzeigers zu Koburg zu bedienen.

Altenburg, den 21. Oktober 1853.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

54. Ministerial-Bekanntmachung,

die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend,

vom 28. Oktober 1853.

(Publizirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. November 1853.)

Durch weitere Vereinbarung der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen ist die laut Ministerial-Bekanntmachung vom 12. September d. J. (Gesetz-Sammlung v. J. 1853. pag. 124) beschlossene Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden.

Solches wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und zur Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 28. Oktober 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

55. Ministerial-Bekanntmachung,

die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Reis bis zum Ablauf dieses Jahres betreffend,

vom 9. November 1853.

(Publizirt in Nr. 134 des Amts- und Nachrichtsblatts vom 10. November 1853.

Zu Folge einer Vereinbarung unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins soll die Erhebung des Eingangszolls für Reis vom 10. lauf. Monats an bis zum Schlusse des laufenden Jahres ausgesetzt werden.

Solches wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Altenburg, den 9. November 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

56. Verordnung,

die Urlaubsgesuche der Beamten betreffend.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

haben uns bewogen gefunden, über die Behandlung von Urlaubsgesuchen der öffentlichen Beamten folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung sind unterworfen alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civildiener, die Kirchen- und Schuldiener und die Vorsitzenden der Stadträthe.

§. 2.

Ueber Urlaubsgesuche der in §. 1 bezeichneten Beamten behalten Wir die Entschließung Uns selbst vor:

1) hinsichtlich der Mitglieder Unseres Ministeriums in jedem Falle,
2) hinsichtlich der Mitglieder Unserer Landeskollegien, sofern der erbetene Urlaub die Dauer einer vollen Woche überschreitet,
3) hinsichtlich aller übrigen Beamten dann, wenn der erbetene Urlaub die Dauer von vier Wochen, oder, falls er zum Behuf einer nothwendigen Badereise begehrt wird, die Dauer von sechs Wochen überschreitet.

§. 3.

Diensturlaub, welcher die in §. 2 bestimmte Zeitdauer nicht überschreitet, zu ertheilen sind ermächtigt:

1) der Vorsitzende Unseres Ministeriums den Vorsitzenden der Landeskollegien, sowie auch den Mitgliedern der Geheimen Kanzlei;
2) die Vorsitzenden der Landeskollegien den übrigen Mitgliedern des betreffenden Kollegiums, sowie sämmtlichen untergebenen Beamten desselben, insoweit hinsichtlich der Letzteren nicht die Bestimmung unter 3. Platz greift. Uebersteigt der von untergebenen Beamten erbetene Urlaub die Dauer einer vollen Woche, so hat sich der betreffende Kollegienchef vor der Schlußfassung mit dem Kollegium, der Vorsitzende des Konsistoriums überdies in allen Fällen, wo es sich um Urlaubsertheilung an Geistliche oder Schullehrer handelt, mit dem Generalsuperintendenten zu benehmen;
3) die Vorstände der Unterbehörden, öffentlichen Lehr- und andern Landesanstalten den übrigen an diesen Behörden und Anstalten angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, Lehrern Offizianten ꝛc. bis zu einer vollen Woche. Dies gilt auch von den Forstamtschefs hinsichtlich der ihnen untergebenen Forstbeamten, ingleichen von den Ephoren hinsichtlich der Pfarrer ihres Bezirks.

§. 3.

Die Vorsitzenden der Landeskollegien, die Vorstände der Unterbehörden, der öffentlichen Lehr- und andern Landesanstalten, die Forstamtschefs und Ephoren sind ermächtigt, bis auf die Dauer von drei Tagen ohne vorherige Anfrage bei der vorgesetzten Stelle sich selbst zu beurlauben, haben aber solchesfalls den zu ihrer Stellvertretung berufenen Beamten zeitig hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

In den Fällen, in welchen ein einzelner vorgesetzter Beamte Urlaub zu ertheilen ermächtigt ist, können Urlaubsgesuche mündlich angebracht und bewilligt werden. Außerdem sind solche Gesuche schriftlich an den nächsten Vorgesetzten zu richten, welcher nach Befinden die Ertheilung der erforderlichen höheren Genehmigung vermittelt.

Gesuche der Mitglieder Unserer Landeskollegien um Urlaub von mehr als einer Woche sind schriftlich an Uns zu richten und zunächst dem Vorsitzenden des betreffenden Kollegiums, resp. Unseres Ministeriums zu überreichen, um solche mit einer Randbemerkung über die Füglichkeit des Gesuchs versehen Uns vorzulegen.

Urlaubsgesuchen aus Gesundheitsrücksichten müssen stets ärztliche Bescheinigungen über die Nothwendigkeit des Urlaubs beigefügt sein.

Ueber Urlaubsgesuche der Beamten derjenigen Behörden, welche zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörden sind, hat das dafür zuständige Landesjustizkollegium, resp. dessen Vorsitzender sich stets mit der Landesregierung, resp. deren Vorsitzendem zu benehmen. Bei etwaiger beiderseitiger Meinungsverschiedenheit entscheidet Unser Ministerium.

§. 5.

Rücksichtlich der Urlaubsertheilung an Schullehrer bewendet es im Uebrigen bei den in §§. 15 und 16 der Dienstanweisung für die Schullehrer vom 11. Oktober 1825 enthaltenen Vorschriften.

§. 6.

Behinderung an Verrichtung der Dienstgeschäfte durch Krankheit oder ordnungsmäßige Dienstreisen sind nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu beurtheilen. Wenn aber die Behinderung eines Beamten durch Krankheit länger als drei Monate andauern sollte, so ist Uns jedesmal durch das betreffende Landeskollegium, daher beziehungsweise zunächst diesem durch die betreffende Unterbehörde, berichtliche Anzeige zu erstatten.

§. 7.

An der verfassungsmäßig bestehenden Mitwirkung des Generalinspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins bei Urlaubsertheilungen an Steuerbeamte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Altenburg, den 3. November 1853.

(L. S.) **Ernst, H. z. S.**

v. Larisch.

---

57. Bekanntmachung des Landesjustizkollegiums,

die Einlieferung von Gefangenen in die Leuchtenburgische Anstalt betreffend,

vom 23. Juli 1853.

(Publizirt in Nr. 95 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. August 1853.)

Im Einvernehmen mit Herzogl. Landesregierung, und unter Hinweisung auf die Verordnung der vormaligen Herzogl. Landesregierung vom 15. Juli 1818 (pag. 235 des Nachtrags zur 3. Beifugen-Sammlung), so wie auf die Bekanntmachung des Herzogl. Landesjustizkollegiums vom 9. Dezember 1840 (pag. 154 f. der Gesetzsammlung von 1840) werden sämmtliche Unterbehörden des hiesigen Landes hiermit angewiesen, sofort bei Einlieferung von Gefangenen in die Leuchtenburgische Straf- und Korrektionsanstalt:

1) ein gerichtsärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Einzuliefernden,
2) eine gedrängte Mittheilung über die Veranlassung der Einlieferung, den Inhalt und das Datum der betreffenden Entscheidung oder Verfügung, die früheren Bestrafungen des Einzuliefernden, und die Individualität desselben, in doppelter Reinschrift
und
3) die betreffenden Untersuchungsakten

an das Herzogl. Kreisamt zu Kahla gelangen zu lassen.

Im Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften unter 1 und 2 haben sie zu gewärtigen, daß die Annahme des Einzuliefernden verweigert wird.

Sollte die Beifügung der betreffenden Untersuchungsakten bei der Einlieferung, z. B. wegen eines eingewendeten Rechtsmittels, nicht thunlich erscheinen, so ist dies in der unter 2 vorgeschriebenen Mittheilung besonders zu bemerken, und die Nachsendung der Untersuchungsakten ehethunlichst zu bewirken.

Altenburg, den 23. Juli 1853.

Herzoglich Sächsisches Landesjustizkollegium das.
Dr. Schenck.

---

58. Ministerial-Bekanntmachung,

die zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend,

vom 19. November 1853.

(Publizirt in Nr. 142 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. November 1853.)

Ueber die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der anderen kontrahirenden Staaten künftighin Anwendung finden sollen, ist zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg,

Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie der freien Städte Frankfurt und Bremen durch hierzu ernannte Bevollmächtigte unterm 11. Juli d. J. die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Diese Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von allen oben genannten Regierungen ihrem ganzen Inhalte nach ratifizirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

1) des **Kaiserthums Oesterreich** unter dem 27. Oktober d. J.,
2) des **Königreichs Württemberg** unter dem 19. September d. J.,
3) des **Herzogthums Nassau** mittels Erklärung vom 15. September d. J.,
4) des **Fürstenthums Waldeck** mittels Erklärung vom 15. August d. J.

und

5) die **freie Stadt Lübeck** mittels Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Altenburg, den 19. November 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.



59. Bekanntmachung der Landesregierung,

das Verbot des unnöthigen und störenden Klatschens der Kutscher und Fuhrleute mit Peitschen betreffend,

vom 24. November 1853.

(Publizirt in Nr. 146 und 147 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. und 10. Dezember 1853.)

Es ist zur Anzeige gekommen, daß das Klatschen der Kutscher und Fuhrleute mit Peitschen in solchen Fällen, wo es keineswegs nothwendig erscheint, in den Straßen der Städte und in den Dörfern des Landes, sowie auch auf Landstraßen und Wegen auf eine belästigende Weise überhand genommen hat. Wir sehen uns daher veranlaßt, solches unnöthige und störende Klatschen bei Strafe bis zu Einem Thaler hiermit zu untersagen und weisen die Gendarmen und Polizeidiener andurch an, die Kontravenienten bei den betreffenden Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Altenburg, den 24. November 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

60. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der im Betreff ärztlicher Geheimmittel unterm 10. April 1845 erlassenen Verordnung der Landesregierung betreffend,

vom 28. November 1853.

(Publizirt in Nr. 144 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 3. Dezember 1853.)

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß unsere Verordnung vom 10. April 1845, den Vertrieb ärztlicher Geheimmittel betreffend, außer Acht gelassen worden ist, und daß selbst Behörden unterlassen haben, gegen Personen mit der Untersuchung einzuschreiten, welche sich der öffentlichen Anpreisung und des Vertriebes ärztlicher Geheimmittel ohne hierzu von uns eingeholte Erlaubniß schuldig gemacht haben: so schärfen wir die gedachte Verordnung hiermit wieder ein, indem wir gewärtig sind, daß die Polizeibehörden ein wachsames Auge gegen derartige Zuwiderhandlungen haben und betreffenden Falles sofort mit der Untersuchung gegen die Uebertreter der gedachten Verordnung einschreiten werden.

Altenburg, den 28. November 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

61. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der freien Stadt Hamburg zum Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 5. Dezember 1853.

Unter Bezugnahme auf den unterm 15. Dezember 1851 in der Gesetzsammlung publizirten Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die freie Stadt Hamburg unterm 14. vor. Mon. jenem Vertrage nachträglich beigetreten ist.

Altenburg, den 5. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

62. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Anzeigen über den Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betreffend,

vom 8. Dezember 1853.

(Publizirt in Nr. 149 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Dezember 1853.)

Nach §. VII 2 des höchsten Mandats vom 5. Juni 1829, den Beitritt hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brandversicherungsanstalten betr., sind die inländischen Agenten solcher Brandversicherungsanstalten verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Versicherung beweglicher oder unbeweglicher Güter, sowie jeder im Verlaufe der Zeit etwa vorgenommenen Erhöhung binnen 8 Tagen nach deren Erfolg der betreffenden Obrigkeit unter abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses der einzelnen versicherten Gegenstände und der Versicherungssumme Nachricht zu ertheilen.

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht allenthalben gehörig nachgegangen wird, so finden wir uns veranlaßt, dieselbe hiermit einzuschärfen, und wird insbesondere den inländischen Agenten auswärtiger Feuerversicherungsanstalten die pünktlichste Erfüllung ihrer diesfallsigen Obliegenheiten unter Hinweisung auf die für die Hintansetzung derselben gesetzlich angedrohten Strafen zur dringenden Pflicht gemacht.

Zugleich werden die Behörden hiermit angewiesen, auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des eingangserwähnten höchsten Mandats vom 5. Juni 1829 ein wachsames Auge zu haben.

Altenburg, am 8. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

63. Bekanntmachung der Landesregierung,

die von mehrern Deutschen Regierungen unterm 11. Juli d. J. zu Eisenach abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der andern kontrahirenden Staaten betreffend,

vom 17. Dezember 1853.

(Publizirt in Nr. 152 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 22. Dezember 1853.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 19. vorigen Monats, die zwischen mehrern Deutschen Regierungen wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates abgeschlossene Uebereinkunft betr. (S. 165 der

diesjährigen Gesetzsammlung), wird zur Nachachtung für die betreffenden Behörden andurch bekannt gemacht, daß die kontrahirenden Regierungen bei dem Abschlusse des gedachten Vertrags nach Inhalt des hierüber aufgenommenen Protokolls sich noch dahin geeinigt haben:

Zu §. 1. daß unter der „Rückkehr" sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuße, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungsmittel verstanden sein solle.

Zu §. 2. daß der Vertrag nicht anzuwenden sei auf Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen, dieser Dienste halber im Gebiete des andern Staats sich befinden und dort erkranken, daß es vielmehr in dieser Hinsicht lediglich bei den deshalb bestehenden Grundsätzen verbleiben solle.

Altenburg, den 17. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

64. Ministerial-Bekanntmachung,

den Beitritt der Landgräflich Hessen-Homburgschen Regierung zu dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betreffend,

vom 20. Dezember 1853.

Dem unterm 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Staatsvertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden (Gesetz-Sammlung v. J. 1851, Seite 130—132) ist nachträglich auch die Landgräflich Hessen-Homburgsche Regierung in der Weise beigetreten, daß die Wirksamkeit jenes Vertrags für dieselbe mit dem 1. Januar k. J. beginnen soll. Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 20. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

65. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 22. Dezember 1853.

(Publizirt in Nr. 153 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Dezember 1853.)

Unterm 12. Dezember d. J. ist vom Königl. Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Arzneimitteltaxe für das Jahr 1854 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen

Apotheken nach jenen veränderten Königl. Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduction der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalmünzfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom 1. Januar 1854 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Zugleich werden hierbei auch die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königl. Preußischen Arzneitaxe für 1854 erschienene Verzeichniß der Preise von Arznei-Mitteln, welche in der sechsten Auflage der Preußischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, nach den Principien der Königl. Preußischen Arzneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Altenburg, am 22. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
H. Schuderoff.

---

66. Ministerial-Bekanntmachung,

den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Fürstenthum Waldeck andererseits abgeschlossenen Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend,

vom 23. Dezember 1853.

Zwischen den zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Fürstenthum Waldeck andererseits ist durch Bevollmächtigte am 3. September l. J. zu Berlin ein Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden. Nachdem dieser Vertrag auch von Seiner Hoheit dem Herzog ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikationen stattgefunden hat, so wird derselbe nunmehr Höchstem Befehle gemäß im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 23. Dezember 1853.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für

den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2. und 3. des Vertrags vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2., in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez) Friedrich Leopold Henning.	Alexander Max Philipsborn.	Carl Wilhelm von Stockhausen.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

67. Steuer-Ausschreiben

für das Jahr 1854,

vom 30. Dezember 1853.

(Publizirt in Nr. 156 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 31. Dezember 1853.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem getreue Landschaft ihre verfassungsmäßige Zustimmung dazu ertheilt hat, daß der für die Jahre 1851 bis 1853 vereinbarte Finanz-Haupt-Etat mit einigen Modifikationen auch für das Jahr 1854 in Kraft bleiben soll, verordnen Wir hiermit, in Einklang mit den von getreuer Landschaft abgegebenen Erklärungen, Folgendes:

Die nach dem Steuer-Ausschreiben vom 8. September 1851 während der Finanz-Periode 1851/1853 zu entrichten gewesenen Abgaben nebst der durch das Gesetz vom 17. Juli 1852 neueingeführten Fleisch-Steuer sind, jedoch mit der Abänderung, daß von der Grund- und Viehsteuer, sowie von der Gewerb- und Personal-Steuer der auf

den 15. November fallende ganze Termin in Wegfall kommt und also von diesen zwei Steuern blos vierzehn und ein halber Termin zu erheben sind, für das Jahr 1854 nach Maasgabe der darüber ergangenen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen fortzuentrichten.

Gegeben zu Altenburg, am 30. Dezember 1853.

(L. S.) **Ernst,** Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer.

Repertorium
der
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg
vom Jahre 1853.

II. In alphabetischer Ordnung.

B.

C. vergl. K. und Z.

D.

Berichtigung.

Seite 164 Zeile 15 v. o. ist §. 4 statt §. 3 zu lesen und sind demgemäß auch die Zahlen der übrigen Paragraphen ihrer Reihefolge nach abzuändern.